

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Abschnitt B

### Grundsätzliches zum Inhalt von Rechtsvorschriften

#### Inhaltsverzeichnis

1	Das Wesen von Rechtsvorschriften .....	3
2	Legalitätsprinzip.....	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Finale Normen.....	3
2.3	Ermessen .....	4
2.4	Unbestimmte Gesetzesbegriffe.....	5
3	Behörden, Gerichte und sonstige Organe der Vollziehung.....	5
3.1	Einrichtung .....	5
3.2	Zuständigkeit .....	6
3.3	Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende Behörden und Gerichte.....	9
3.4	Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende sonstige Organe.....	15
3.5	Zuständigkeit/Mitwirkung bundesgesetzlich eingerichteter Behörden, Gerichte und Organe .....	16
3.6	Aufgabenübertragung an Private .....	18
4	Amtshilfe.....	21
5	Regelungen auf dem Gebiet des (gerichtlichen) Straf- und Zivilrechtes.....	21
5.1	Allgemeines.....	21
5.2	Zivilrecht.....	22
5.3	Strafrecht.....	22
5.4	(entfallen) .....	23
5.5	Abgrenzung gerichtliches Strafrecht vom Verwaltungsstrafrecht .....	23
6	(entfallen/verschoben).....	23
7	Ausführungsgesetze.....	23
8	Verordnungen.....	24
8.1	Allgemeines.....	24
8.2	Verordnungsermächtigung.....	24
8.3	Das Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Verordnungen.....	26
8.4	Formale Gestaltung der Verordnung .....	26
8.5	Die Gestaltung der gesetzlichen Grundlage .....	26
9	Landesverfassungsbestimmungen.....	27
9.1	Allgemeines.....	27
9.2	Inkrafttreten - Außerkrafttreten.....	28
9.3	Novellierungen .....	29
10	Verfahrensrechtliche Regelungen .....	29
10.1	Regelungsspielraum .....	29
10.2	Ermächtigung zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen .....	31
10.3	Überwachungspflichten und -befugnisse .....	32
11	Strafbestimmungen .....	32
11.1	Allgemeines.....	32

11.2	Strafart .....	34
11.3	Strafhöhe .....	34
11.4	Beispiel .....	35
12	Zeitliche Dimension des Rechts.....	35
12.1	Allgemeines .....	35
12.2	Formale Gestaltung des Inkrafttretens .....	36
12.3	Inkrafttretenszeitpunkt .....	39
12.4	Übergang von altem zu neuem Recht .....	41
12.5	Außerkräfttreten .....	42
13	Verweisungen .....	45
13.1	Allgemeines .....	45
13.2	Generelle Anforderungen .....	46
13.3	Statische Verweisung (Textverweisung).....	47
13.4	Dynamische Verweisung .....	48
13.5	Regelungstechnik und Formulierungen .....	49
13.6	Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal („scheinbare Verweisung“).....	50
14	Datenschutz, Auskunftspflicht, Verschwiegenheitspflicht .....	51
14.1	Datenschutz .....	51
14.2	Auskunftspflicht.....	52
14.3	Verschwiegenheitspflichten .....	52
15	Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes .....	53
15.1	Allgemeines .....	53
15.2	Landesverfassungsgesetzliche Vorgaben .....	55

[Anlage B1\\_Datenschutzrechtliche Anforderungen](#)

## 1 Das Wesen von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften sollen normative Anordnungen treffen, also gebieten, erlauben, ermächtigen, Ziele vorgeben. Rechtsvorschriften sind nicht der Ort für Verheißungen, Äußerungen über Wunschvorstellungen und unverbindliche Bekenntnisse.

In Rechtsvorschriften sind keine Motive für bestimmte Regelungsinhalte aufzunehmen. Warum eine bestimmte Regelung getroffen worden ist, ist in den Erläuterungen darzulegen.

**Rechtsvorschriften sollen Normen beinhalten**

## 2 Legalitätsprinzip

### 2.1 Allgemeines

Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden („Legalitätsprinzip“).

Alle wesentlichen Voraussetzungen für das staatliche Verwaltungshandeln müssen daher bereits im Gesetz festgelegt werden; sie dürfen nicht erst aus einer Durchführungsverordnung zu ersehen sein. Es muss die Möglichkeit zur Überprüfung eines Verwaltungsaktes am Maßstab des Gesetzes bestehen.

Gesetzesvorschriften haben daher festzulegen:

- das zur Setzung eines Verwaltungsaktes zuständige Organ (siehe aber Punkt 3.2.5),
- das bei der Erlassung eines Verwaltungsaktes einzuhaltende Verfahren (siehe aber Punkt 10) und
- den wesentlichen Inhalt eines Verwaltungsaktes.

Das Legalitätsprinzip gilt nach herrschender Lehre und Judikatur nur für die Hoheitsverwaltung, nicht auch für die Privatwirtschaftsverwaltung.

Art. 18 Abs. 1 B-VG verlangt einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad. Bei Gesetzen, die zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigen (z.B. Strafen, Abgaben), ist das Gebot der Determinierung wesentlich strenger als etwa im Planungsrecht (siehe Punkt 2.2).

Auch Verordnungen müssen ausreichend determiniert sein. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. VfSlg. 13.716/1994, 16.317/2001, 19.213/2010).

**Grundlage**

**Determinierung des Verwaltungshandelns**

**nur für Hoheitsverwaltung**

### 2.2 Finale Normen

Die Determinierung des Verwaltungshandelns lediglich in Form von Zielvorgaben ist in manchen Rechtsgebieten zulässig (z.B. Raumordnungsrecht, Wirtschaftslenkungsrecht).

**Zielvorgaben**

Bei finaler Determinierung ist ein umfassender Zielkatalog gesetzlich festzulegen.

**Beispiele** für allgemeine Zielsetzungen:

Förderung der Wirtschaft, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs, der Gesundheitseinrichtungen, des Schutzes der freien Natur etc.

Werden Ziele festgelegt, zwischen denen tendenziell Unverträglichkeit besteht, darf die Lösung von Zielkonflikten nicht dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen bleiben.

Das geringere Maß an gesetzlicher Determinierung muss durch genaue Verfahrensregeln kompensiert werden.

So ist z.B. im Raumplanungsrecht der gesetzliche Katalog der Raumordnungsziele, der die Raumordnungspläne nur sehr weitmaschig determiniert, durch Regelungen darüber zu ergänzen, **wie** die Entscheidungsgrundlagen für die zu erlassende Verordnung zu erarbeiten sind.

**Zielkatalog**

**Beispiele**

**Legitimation durch Verfahren**

## 2.3 Ermessen

Ermessen ist eine bundesverfassungsrechtlich (Art. 130 Abs. 3 B-VG) grundlegende Ausnahme vom Grundsatz der Gesetzesgebundenheit der Verwaltung. Es wird dabei von einer bindenden gesetzlichen Regelung des Behördenhandelns abgesehen.

Soll der Vollziehung Ermessen eingeräumt werden, ist dies durch eine geeignete Formulierung – in der Regel durch die Verwendung des Wortes „kann“ – ausdrücklich anzuordnen.

**Beispiel:**

Die Behörde kann [...]

Die Behörde kann nach ihrem Ermessen [...]

Darüber hinaus sind auch die **Grenzen** für die Ausübung des Ermessens **gesetzlich vorzugeben**. Innerhalb dieser Grenzen hat die Behörde die Möglichkeit, zwischen mehreren rechtlich zulässigen Alternativen zu wählen.

**Beispiel:**

Gemäß § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes kann die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn bestimmte im Gesetz festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Einbürgerung besteht kein Rechtsanspruch. Es steht vielmehr – wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind – im Ermessen der Behörde, dem Ansuchen zu entsprechen oder nicht. Die Behörde hat sich bei Ausübung ihres Ermessens gemäß § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen.

**Ermessen**



**Ermessensspielraum**

## 2.4 Unbestimmte Gesetzesbegriffe

Die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist manchmal unvermeidlich, kann darüber hinaus aber auch sinnvoll sein, um allzu kasuistische Regelungen zu vermeiden. Es wird der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum bei Prüfung der Frage eingeräumt, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Verwaltungsaktes vorliegen.

Unbestimmte Gesetzesbegriffe sind sparsam zu verwenden. Jedenfalls soll der verwendete Begriff einen soweit bestimmbaren Inhalt haben, dass das Verhalten der Behörde auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz geprüft werden kann. Es sind daher die Grenzen der Unbestimmtheit möglichst genau zu definieren (beachte z.B. den Unterschied zwischen „gehbehinderte Personen“, „stark gehbehinderte Personen“ und „dauernd stark gehbehinderte Personen“).

Typische unbestimmte Gesetzesbegriffe sind bspw.:

„Verlässlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers“, „Stand der Technik“, „öffentliches Interesse“, „volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis“, „gehörige Aufmerksamkeit“, „regelmäßige Tätigkeit“.

**unbestimmte  
Gesetzesbe-  
griffe**

**möglichst ver-  
meiden**

## 3 Behörden, Gerichte und sonstige Organe der Vollziehung

### 3.1 Einrichtung

Wenn neue Aufgaben gesetzlich geschaffen werden, gilt als Grundregel, dass die Vollziehung den **bestehenden Behörden** zu übertragen ist. Eine neue Behörde soll nur in begründeten Ausnahmefällen eingerichtet werden!

**Grundregel**

#### 3.1.1 Organisationskompetenz

Grundsätzlich gilt, dass jener Gebietskörperschaft, der die Vollziehung einer Angelegenheit zukommt, auch die Organisationskompetenz über die hierfür notwendigen Verwaltungsbehörden und -organe zusteht. Die Einrichtung und Organisation von **Landesorganen** ist daher Sache des Landesgesetzgebers.

**Regelungszu-  
ständigkeit**

Die Organisation der Landesverwaltungsgerichte steht nach den Vorgaben des B-VG grundsätzlich den Ländern zu.

Landeskompetenz ist auch die Einrichtung von **Gemeindeorganen**. Kompetenz der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist nur die Bestellung dieser Organe.

Im Rahmen der Organisationskompetenz sind die Einrichtung und die äußere Organisation einer Behörde gesetzlich zu regeln. Zur äußeren Organisation zählen insbesondere

**äußere  
Organisation**

- Festlegung des Amtssprengels,
- Zusammensetzung und Willensbildung (Präsenz-, Konsensquorum, Umlaufbeschlüsse) von Kollegialbehörden,
- allfällige Regelung von Verschwiegenheitspflichten (siehe Punkt 14.2) und
- allfällige Regelung der Weisungsfreistellung (siehe Punkt 3.1.2).

Die innere Organisation (z.B. interne Geschäftseinteilung, Gestaltung des Aktenlaufes) bedarf hingegen keiner außenwirksamen Regelung. Auch die Festlegung von Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten gehört zur inneren Organisation, ungeachtet der Verpflichtung zu ihrer Kundmachung gemäß § 13 Abs. 5 AVG (siehe VfSlg. 19.849/2014).

**innere  
Organisation**

### 3.1.2 Weisungsfreistellung

Alle mit der Führung der Verwaltung betrauten Organe sind nach Art. 20 B-VG weisungsgebunden. Das sind grundsätzlich auch Amtssachverständige, Anwaltschaften, Sachverständigenkommissionen, Beiräte, Beauftragte und sonstige Hilfseinrichtungen der staatlichen Verwaltung.

**Weisungs-  
bindung**

Weisungsfrei sind Organe, wenn dies durch Gesetz wie folgt angeordnet wird:

**Weisungs-  
freistellung**

- **Einfachgesetzliche** Bestimmungen sind ausreichend, wenn das Organ in eine der acht Kategorien des Art. 20 Abs. 2 B-VG fällt. Dazu gehören z.B. Organe zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts und Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben. Zu denken ist hier – je nach konkreter Ausgestaltung – u.a. an Disziplinarkommissionen, an die Gleichbehandlungskommission und gesetzlich eingerichtete Anwaltschaften.
- Es ist zulässig, in der **Landesverfassung** weitere Kategorien weisungsfreier Organe zu schaffen. Alle in eine solche Kategorie fallenden Organe können dann ebenfalls einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden.
- In allen übrigen Fällen hat die Weisungsfreistellung mit **Verfassungsbestimmung** zu erfolgen (zur Formulierung siehe Punkt 9.1).

**einfach-  
gesetzlich**

**verfassungs-  
gesetzlich**

Der LReg ist gesetzlich ein angemessenes Aufsichtsrecht über weisungsfreie Organe einzuräumen. Dieses umfasst zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe nach Art. 20 Abs. 2 Z 2, 3 und 8 B-VG handelt – das Recht, diese aus wichtigem Grund abzuverufen.

**gesetzliches  
Aufsichtsrecht!**

## 3.2 Zuständigkeit

### 3.2.1 Begriff und Begründung der Zuständigkeit

Zuständigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung ist die Zuweisung von bestimmten Aufgaben/Befugnissen an eine Behörde.

Zuständigkeiten sind durch Gesetz zu regeln, weil damit auch die Rechtsstellung der Rechtsunterworfenen berührt wird (Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter). Der Gesetzgeber ist bei der Festlegung der Zuständigkeiten frei, soweit nicht zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen.

**gesetzliche  
Regelung  
erforderlich**

Die Festlegung der behördlichen Zuständigkeit fällt in die **Kompetenz des Materiengesetzgebers**. Ausnahme: Festlegung der Zuständigkeit der Landesregierung als Kollegialorgan bzw. ihrer einzelnen Mitglieder als monokratische Organe (siehe Punkt 3.3.2) und der Verwaltungsgerichte (siehe Punkte 3.2.5, 3.3.4 und 3.5.2).

**Gesetz-  
gebungs-  
kompetenz**

Die gesetzlich geregelte Zuständigkeitsverteilung hat zwingenden Charakter: Verschiebungen der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden – durch Delegation, Mandat, Arrogation oder Devolution – sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind (siehe Punkt 3.2.4).

**zwingender  
Charakter der  
Zuständigkeits-  
verteilung**

### 3.2.2 Arten der Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde ist ihre Befugnis/Verpflichtung, in einer bestimmten Angelegenheit (Materie) Vollzugsakte zu setzen.

**sachliche  
Zuständigkeit**

Auf Grund der Art. 18 und Art. 83 Abs. 2 B-VG ist die sachliche Zuständigkeit einer Behörde nach objektiven Kriterien, präzise, klar und eindeutig festzulegen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind durch Umschreibung der die Zuständigkeit begründenden objektiven Tatbestandsvoraussetzungen festzulegen und dürfen nicht von Umständen abhängen, die die Rechtsunterworfenen nicht vorhersehen können.

Alle Aufgaben/Befugnisse, die von der Behörde wahrzunehmen sind, sind abschließend und inhaltlich determiniert im Materiengesetz zu regeln.

Nach dem Grundsatz der festen Zuständigkeitsverteilung (Art. 83 B-VG) kann für eine bestimmte Angelegenheit **immer nur eine Behörde sachlich zuständig** sein. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit hat daher auch derart zu erfolgen, dass Zuständigkeitskonflikte ausgeschlossen sind.

**präzise  
Regelung**

Die örtliche Zuständigkeit kann im Materiengesetz geregelt werden. Werden derartige Regelungen nicht getroffen, ist grundsätzlich die Bestimmung des § 3 AVG maßgeblich.

**örtliche  
Zuständigkeit**

### 3.2.3 Rechtszug/Instanzenzug

Es gibt nur eine einzige Verwaltungsinstanz. Jede Verwaltungsbehörde ist also „erste und letzte Instanz“. Gegen die von ihr erlassenen Bescheide kann das Rechtsmittel der Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht erhoben werden (siehe Näheres zum Landesverwaltungsgericht bei Punkt 3.3.4, zu den Bundesverwaltungsgerichten bei Punkt 3.5.2).

**administrativer  
Instanzenzug  
unzulässig/  
Beschwerde an  
VwG**

Eine Ausnahme besteht nur im **eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** – dort gibt es, soweit Bundes- und Landesgesetze nicht anderes vorsehen - einen innergemeindlichen Instanzenzug (Art. 118 Abs. 4 B-VG). In der Stadt Graz ist der zweigliedrige Instanzenzug mit wenigen Ausnahmen abgeschafft (§ 100 Statut), in allen anderen Gemeinden der Steiermark besteht er weiter (§ 93 GemO). Materiengesetzliche Abweichungen von diesen grundlegenden Festlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

**Ausnahme**

### 3.2.4 Zuständigkeitsverschiebung

**Delegation** ist die der Behörde gesetzlich eingeräumte Ermächtigung, ihre Zuständigkeit zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen auf eine andere Behörde zu übertragen, bei gleichzeitigem Übergang der Verantwortung von der übertragenden Behörde auf die ermächtigte Behörde. Die ermächtigte Behörde wird im eigenen Namen tätig. Damit ist ein **vollständiger Zuständigkeitsübergang** verbunden.

**Delegation**

**Formulierungsvorschlag für Delegation:**

Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens gemäß .... ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörden betrauen und sie ermächtigen, in eigenem Namen zu entscheiden, wenn [...]



Ein (öffentlich-rechtliches) **Mandat** dagegen liegt dann vor, wenn das zuständige Organ im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung andere Organe beauftragt, bestimmte Amtshandlungen in seinem Namen und bei Aufrechterhalten seiner Verantwortung vorzunehmen. Damit ist **kein vollständiger Zuständigkeitsübergang** verbunden. Für Aufgaben der Landesregierung ist die Zulässigkeit eines Mandats umstritten und daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

**Mandat**

**Arrogation** ist die gesetzlich vorgesehene Zulässigkeit des **An-sich-Ziehens einer Zuständigkeit** durch einen Willensakt des damit zuständig werdenden Organs. Das ursprünglich zuständige Organ verliert seine Zuständigkeit.

**Arrogation**

**Devolution** ist der ohne Willensakt des primär zuständigen Organs unmittelbar auf Grund des Gesetzes erfolgende Übergang der Zuständigkeit auf ein bestimmtes anderes Organ **bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen** (z.B. § 73 AVG).

**Devolution**

Bei allen vier Arten des Zuständigkeitsübergangs sind im Gesetz zu bestimmen:

- die ursprünglich zuständige Behörde und die nach dem Zuständigkeitsübergang zuständig werdende Behörde und
- unter welchen Voraussetzungen der Zuständigkeitsübergang zulässig ist.

**bei jeder Zuständigkeitsübertragung zu regeln**

Überdies ist die Rechtsform des Zuständigkeitsübergangs zu bedenken und erforderlichenfalls gesetzlich zu regeln (Bescheid/Verordnung/Verfahrensordnung).

**Rechtsform**




### 3.2.5 Formulierungsvorschläge für Zuständigkeitsregelungen

Im Interesse der Rechtsklarheit ist in jedem Landesgesetz die zur Vollziehung zuständige **Behörde zu nennen** (siehe [Abschnitt E.5](#) und [VorA1 Gesetz neu](#)), selbst wenn sich ihre Zuständigkeit bereits aus Organisationsvorschriften ergibt.

Die Zuständigkeit des **Landesverwaltungsgerichtes** soll **nicht** ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, da sich diese unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 B-VG ergibt. Nur Zuständigkeitserweiterungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG und eine allfällige Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Bundes (Art. 131 Abs. 5 B-VG) bedürfen einer ausdrücklichen Regelung.

Folgende Formulierungen sollen verwendet werden:

<p><b>§ X</b> <b>Behörde</b></p> <p>Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Behörde ist die Landesregierung.</p>	
<p><b>§ X</b> <b>Behörden</b></p> <p>(1) Behörde ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren gemäß § 21 (Genehmigung von Betriebsplänen), § 27 (Untersagungen) und § 28 (Strafverfahren),</li> <li>2. die nach den gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde in allen anderen Angelegenheiten.</li> </ol> <p>(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.</p>	

**Behörde  
gesetzlich  
bestimmen**

**Ausnahme**

## 3.3 Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende Behörden und Gerichte

### 3.3.1 Bezirksverwaltungsbehörden

Im Steiermärkischen [Bezirkshauptmannschaftengesetz](#) ist eine subsidiäre Allzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in den Angelegenheiten der Landesverwaltung vorgesehen.

Zudem sind die Bezirksverwaltungsbehörden sowohl für das Verwaltungsstraf- als auch für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständig.

**Allzuständig-  
keit**

### 3.3.2 Landesregierung

Die Landesregierung ist oberstes Organ der Landesvollziehung. Sie ist entweder (alleinige) Instanz im Administrativverfahren oder/und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

**oberstes Organ  
der Landesvoll-  
ziehung**

Ob die Landesregierung die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben als Kollegialorgan wahrzunehmen hat oder das einzelne Mitglied der Landesregierung als monokratisches Organ, darf nicht durch einfaches Landesgesetz bestimmt werden. Die **Festlegung der kollegialen oder der monokratischen Zuständigkeit** ist dem B-VG, dem L-VG und der Geschäftsordnung der Landesregierung vorbehalten. In einfachen Landesgesetzen ist daher immer nur die „Landesregierung“ als zuständiges Organ zu nennen.

**kollegiale/  
monokratische  
Zuständigkeit**

### 3.3.3 Amt der Landesregierung

Dem Amt der Landesregierung, das an sich nur Hilfsapparat der Behörden „Landesregierung“ und „Landeshauptfrau/Landeshauptmann“ ist, kann durch Gesetz auch Behördenfunktion übertragen werden. Dies sollte aber die Ausnahme sein.

**ausnahms-  
weise Behörde**

Da nach dem Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz, (BVG ÄmterLReg) iVm dem Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) die Festlegung des Aufgabenbereiches der Abteilungen des Amtes der Landesregierung der **Geschäftseinteilung des Amtes** vorbehalten ist, ist es unzulässig, einer Untergliederung des Amtes (Gruppe, Abteilung, Fachabteilung, nachgeordnete Dienststelle) **Behördenfunktion** einzuräumen.

**nicht Unter-  
gliederung**

Es ist auch nicht zulässig, in Gesetzen oder Verordnungen vorzusehen, dass eine Aufgabe von einer genau bezeichneten Abteilung des Amtes wahrzunehmen ist.

**Unzulässig** ist beispielsweise die Regelung:

Vor Erlassung der Verordnung ist die Abteilung 13 zu hören.



**Zulässig** ist aber folgende Regelung:

Vor Erlassung der Verordnung ist die für fachliche Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu hören.



### 3.3.4 Landesverwaltungsgericht

Das Landesverwaltungsgericht ist gemäß **Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 B-VG** zuständig für Beschwerden

- gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden;
- gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt;
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht in diesen Angelegenheiten ergibt sich unmittelbar aus dem B-VG und ist daher einfachgesetzlich nicht zu normieren (siehe Punkt 3.2.5).

**Regelungsspielraum** hat der Landesgesetzgeber in folgenden Punkten:

- Das Landesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich durch Einzelrichterinnen/Einzelrichter, der Materiengesetzgeber kann aber eine Entscheidung durch Senate vorsehen. Ein Senat besteht immer aus drei Richterinnen/Richtern (§ 19 StLVwGG).
- Der Materiengesetzgeber kann die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern vorsehen, wobei die Anzahl nicht begrenzt ist (§ 19 Abs. 3 StLVwGG), und deren fachliche Qualifikation sowie allfällige Vorschlagsrechte regeln.
- Bei der Erweiterung der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes nach **Art. 130 Abs. 2 B-VG**.
- Beim Verfahren, siehe Punkt 10.1.2.

**Zuständigkeiten**

**Senats-  
zuständigkeit**

**Laien-  
beteiligung**

**Zuständigkeits-  
erweiterung**

**Verfahren**

### 3.3.5 Gemeinden/Gemeindeverbände/sonstige Selbstverwaltungskörper/sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts

#### 3.3.5.1 Übertragung von Vollziehungsaufgaben

Die Vollziehung von Landesgesetzen kann auch Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Selbstverwaltungskörpern (bspw. Interessensvertretungen) oder sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts (bspw. Feuerwehr) übertragen werden.

**Beispiele:**

Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Gemeinde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt.

Die Abfallwirtschaftsverbände haben für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 durch Verordnung Abfallwirtschaftspläne zu erlassen.

### 3.3.5.2 Gemeinden/Gemeindeverbände

Landesgesetze können von den Gemeinden/Gemeindeverbänden im **eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich** vollzogen werden. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich neben den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Art. 118 Abs. 3 B-VG enthält eine demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

e/üWB



Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG haben Gesetze Angelegenheiten, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnungspflicht besteht auch für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde. Was nicht in den eigenen Wirkungsbereich übertragen wird, verbleibt automatisch im übertragenen Wirkungsbereich und muss nicht gesondert bezeichnet werden.

eWB  
Bezeichnungspflicht

Im Sinne der Übersichtlichkeit soll die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches nicht in jener Bestimmung erfolgen, die diese Angelegenheit regelt, sondern in einem eigenen Paragraphen in den Schlussbestimmungen (siehe [Abschnitt E.5](#) und [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#))

eigener  
Paragraf

Folgende Formulierungen sind zu verwenden:

<p><b>§ X</b></p> <p><b>Eigener Wirkungsbereich</b></p> <p>Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Die in den §§ [...] geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Die dem [...]verband in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Die den .....verbänden in den §§ [...] übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.</p>	          
--	--

Welches Organ der Behörde „Gemeinde/Gemeindeverband“ im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich tätig zu werden hat, regeln subsidiär die Gemeindeordnung und das Statut der Landeshauptstadt Graz bzw. das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz. Im Materiengesetz sind daher lediglich dann eigene Regelungen zu treffen, wenn von diesen Zuständigkeiten ausnahmsweise abgegangen werden soll.

subsidiäre  
Regelungen in  
Organisations-  
gesetzen

### 3.3.5.3 Sonstige Selbstverwaltungskörper

Die Vollziehung von Landesgesetzen kann auch sonstigen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden (z.B. gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen). Selbstverwaltungskörper zählen zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.


Gemäß Art. 120a B-VG können sich Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammenschließen.

Sie haben das Recht, diese Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen (eigener Wirkungsbereich). Der Landesregierung ist aber gesetzlich ein Aufsichtsrecht – zumindest hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, ausnahmsweise auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung – einzuräumen.

Gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG können einem Selbstverwaltungskörper auch Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden. Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine **Weisungsbindung** gegenüber der Landesregierung vorzusehen.

Im Sinne der Übersichtlichkeit soll die Bezeichnung des übertragenen Wirkungsbereiches in einem eigenen Paragraphen in den Schlussbestimmungen erfolgen (siehe [Abschnitt E.5](#) und [VorA1 Gesetz neu](#)).

Folgende Formulierungen sind zu verwenden:

<p><b>§ X</b></p> <p><b>Übertragener Wirkungsbereich</b></p> <p>Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der/des [...] sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Landesregierung ist weisungsbefugt.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Die in den §§ [...] geregelten Angelegenheiten der/des [...] sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Landesregierung ist weisungsbefugt.</p>	
--	---

Welches Organ der Behörde „Selbstverwaltungskörper“ im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich tätig zu werden hat, regelt das Gesetz, mit dem der Selbstverwaltungskörper eingerichtet wird.

Im Materiengesetz sind daher lediglich dann eigene Regelungen zu treffen, wenn von diesen Zuständigkeiten abgegangen werden soll.

**Selbstverwaltungskörper**

**eWB  
Aufsichtsrecht**

**üWB  
Bezeichnungspflicht  
Weisungsbindung**

**eigener  
Paragraf**

**Regelung im  
Organisationsgesetz**

**Abweichung**

#### 3.3.5.4 Sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts

Das B-VG enthält keine Vorgaben für sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts (meist selbstverwaltungsähnliche Körperschaften). Sie unterscheiden sich von Selbstverwaltungskörpern dadurch, dass es sich nicht um einen Zusammenschluss von Personen im Sinne des Art. 120a B-VG handelt und sie keine Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen.

Soweit sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden, ist der Landesregierung gesetzlich ein Weisungsrecht einzuräumen.

**Weisungsrecht**

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Punkten 3.3.5.2 und 3.3.5.3 sinngemäß.

#### 3.3.6 Fonds

Fonds sind Vermögensmassen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind. „Selbstständige“ Fonds sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie müssen daher durch Gesetz eingerichtet werden. Ihnen darf unter bestimmten Voraussetzungen die Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen werden. Sie können nur durch ihre gesetzlich bestimmten Organe tätig werden; solche Organe sind daher vorzusehen. Auch an die Einrichtung eines Geschäftsapparats ist zu denken, siehe Punkt 3.3.8.

**selbstständige  
Fonds**

**Ausgeschlossen** ist eine Aufgabenübertragung an „unselbstständige“ Fonds. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit, sondern sind zweckgebundene Mittel im Landesbudget. Sie können landesgesetzlich, aber auch durch Regierungsbeschluss eingerichtet werden; ihre Verwaltung obliegt, wie die des sonstigen Landesvermögens, ausschließlich der **Landesregierung**.

**unselbstständige  
Fonds**

#### 3.3.7 Einrichtung sonstiger Behörden

Durch Landesgesetz können für die Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben – soweit keine verfassungsrechtlichen Regelungen entgegenstehen – in begründeten Ausnahmefällen auch Behörden geschaffen werden, die keinem der obigen Typen entsprechen (z.B. Disziplinarbehörden, Wahlbehörden).

#### 3.3.8 Hilfs- und Geschäftsapparate

Das Amt der Landesregierung ist Geschäftsapparat der Behörden Landesregierung und Landeshauptfrau/Landeshauptmann. Die Bezirkshauptmannschaft ist Geschäftsapparat der Bezirkshauptfrau/des Bezirkshauptmanns und die Gemeindeämter/Magistrat Graz sind Geschäftsapparat der Gemeindebehörden.

Das Amt der Landesregierung kann gesetzlich auch als Geschäftsstelle für Fonds, Sonderbehörden, Anwaltschaften, Beauftragte und Sachverständigenkommissionen etc. eingerichtet werden. Die Bezirkshauptmannschaften können beispielsweise auch Geschäftsapparat für Gemeindeverbände sein (z.B. derzeit für die Sozialhilfeverbände).

Bei der Einrichtung neuer Behörden oder Organe ist – falls ein Geschäftsapparat für die Besorgung der behördlichen Aufgaben für erforderlich erachtet wird – ausdrücklich zu regeln, dass ein solcher einzurichten ist oder ein bestimmter bestehender Geschäftsapparat deren Aufgaben mitbesorgt. Nähere Regelungen über den Geschäftsapparat sind möglich, aber nicht erforderlich.

#### Beispiele:

Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen einrichten. Tourismusverbände, die eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, haben eine Geschäftsstelle einzurichten.

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach [...] sowie zur Entscheidung nach [...] wird eine Schiedskommission errichtet. Das Amt der Landesregierung ist Geschäftsstelle.

### 3.4 Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende sonstige Organe

Anwaltschaften (Umweltanwältin/Umweltanwalt, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft etc.), Beauftragte (Naturschutzbeauftragte etc.), Sachverständigenkommissionen (Gleichbehandlungs-, Bedienstetenschutz-, Altstadtsachverständigenkommission etc.) und Beiräte (Kinder- und Jugendhilfebeirat, Raumordnungsbeirat, etc.) sind Organe der Vollziehung. Sie werden nicht als Behörden eingerichtet, sondern haben Beratungs-, Koordinations-, Kontroll- oder sonstige Unterstützungsfunktionen.

**keine Behörden**

Diese Einrichtungen bedürfen **insbesondere dann** einer gesetzlichen Regelung, wenn

**gesetzliche  
Regelung**

- ihnen in behördlichen Verfahren Parteistellung (z.B. Umweltanwältin/Umweltanwalt) oder Beteiligtenstellung (z.B. Anhörungsrecht) eingeräumt ist oder sie verpflichtend als Sachverständige beizuziehen sind (z.B. Gleichbehandlungskommission) oder
- ihnen sonstige Rechte eingeräumt werden (z.B. Stellungnahme-recht in Begutachtungsverfahren, Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden, Kontroll- und Betretungsrechte) oder
- ihre Tätigkeit eine Reaktions- oder Handlungspflicht der Behörde auslöst (z.B. Dienstbehörde hat dem Gutachten der Gleichbehandlungskommission zu entsprechen oder zu begründen, warum sie deren Empfehlungen nicht folgt) oder
- sie weisungsfrei gestellt werden sollen (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

Bei der Einrichtung von Anwaltschaften ist darauf zu achten, dass diesen nicht dieselben Kompetenzen wie der Volksanwaltschaft (Art. 148a B-VG) eingeräumt werden. Eine derartige Regelung wäre verfassungswidrig.

**Volksanwalt-  
schaft**

## 3.5 **Zuständigkeit/Mitwirkung bundesgesetzlich eingerichteter Behörden, Gerichte und Organe**

### 3.5.1 **Zuständigkeit von Bundesbehörden**

Die Vollziehung von landesgesetzlichen Bestimmungen kann auch Bundesbehörden (im organisatorischen Sinn) übertragen werden. Dies kommt insbesondere als Alternative zur Einrichtung einer Landesbehörde in Betracht.

**mittelbare  
Landes-  
vollziehung**

Bei einer **Übertragung der Zuständigkeit** wird die Vollziehungstätigkeit einschließlich der Entscheidungsbefugnis (im Gegensatz zur Mitwirkung, siehe Punkt 3.5.4) allein durch das beauftragte Organ durchgeführt. Mit dieser mittelbaren Landesvollziehung ist grundsätzlich eine Unterstellung unter die Landesregierung als oberstes Organ verbunden, was eine Übertragung der Zuständigkeit an oberste Organe des Bundes ausschließt.

Die Vollziehung von Landesgesetzen durch Bundesbehörden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Bundesregierung.

**Zustimmung  
der BReg?**

Dies gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Übertragung bereits bundesverfassungsgesetzlich ohne Zustimmungserfordernis vorgesehen ist, insbesondere

- die Übertragung von Aufgaben an Bundesbehörden im Fall des Art. 15 Abs. 3 und 4 B-VG;
- die implizite Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Vollziehung zivil- und strafrechtlicher Bestimmungen in Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs. 9 B-VG.

Die Bundesregierung erteilt Zustimmungen erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen. Rechtzeitige Abklärung ist daher unerlässlich (siehe [Abschnitt A.2.3](#)).

**Abklärung**

### 3.5.2 **Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes**

In Landesgesetzen kann in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs der Länder ausnahmsweise eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden (Art. 131 Abs. 5 B-VG). Eine solche landesgesetzliche Regelung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 131 Abs. 5 iVm. Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG).

**Zustimmung  
der BReg**

### 3.5.2a **Zuständigkeit der Bildungsdirektion**

Durch Landesgesetz können Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden, wenn diese Angelegenheiten in sachlichem Zusammenhang mit den in Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen. Eine solche landesgesetzliche Regelung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG).

**Zustimmung  
der BReg**



### 3.5.3 (entfallen)

### 3.5.4 Mitwirkung von Bundesorganen

In Landesgesetzen kann die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorgesehen werden (Art. 97 Abs. 2 B-VG). Mitwirkung an der Vollziehung bedeutet „Teilnahme an den im Vollziehungsbereich einer anderen Autorität liegenden Akten; das an der Besorgung einer Aufgabe nur mitwirkende Organ ist dem für die eigentliche Besorgung der Aufgabe zuständigen Organ zugeordnet“ (VfSlg. 8466/1978). Die Bundesorgane sind in diesen Fällen der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt, somit in Unterordnung unter diese tätig und an deren Weisungen gebunden (sofern es sich nicht um weisungsfreie Verwaltungstätigkeit handelt). Es ist daher verfassungsrechtlich unzulässig, dass ein oberstes Organ des Bundes zur Mitwirkung berufen wird. In der Praxis kommt am häufigsten eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizei vor.

**Begriff**

**keine obersten Organe**

Zur gesetzlichen Verankerung der Mitwirkung ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. iVm Art. 98 B-VG (vgl. auch Art. 28 Abs. 1 L-VG) erforderlich. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung bereits bundesverfassungsgesetzlich ohne Zustimmungserfordernis vorgesehen oder stillschweigend vorausgesetzt ist oder insoweit schon ein Grundsatzgesetz die Mitwirkung vorsieht, z.B.

**Zustimmung der BReg?**

- die Mitwirkung von Bundesbehörden im Fall des Art. 15 Abs. 3 und 4 B-VG;
- Mitwirkung der ordentlichen Gerichte infolge der Begründung einer gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG;
- Mitwirkung der Gerichte gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen;
- Mitwirkung des Bundespräsidenten in Angelegenheiten des Art. 65 Abs. 3 B-VG;
- Einräumung einer Parteistellung für Bundesorgane; ebenso Anhörungsrechte und Rechte ähnlicher Intensität (zB Vorschlagsrecht für ein Mitglied eines Beirats), da keine Verpflichtung zur Mitwirkung begründet wird.

Die Bundesregierung erteilt die Zustimmung erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen; insbesondere im Sicherheitsbereich wird restriktiv vorgegangen.

Es wird daher empfohlen, spätestens im Begutachtungsverfahren abzuklären, ob der Bund bereit ist, die Zustimmung zu erteilen (siehe [Abschnitte A.2.3](#)).

Im Sinne der Übersichtlichkeit soll die Mitwirkung von Bundesorganen in einem eigenen Paragraphen in den Schlussbestimmungen erfolgen (siehe [Abschnitt E.5](#) und [VorA1 Gesetz neu](#)).

**Beispiel:**

## § X

**Mitwirkung der Organe der Bundespolizei**

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung des § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 7 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

## 3.6 Aufgabenübertragung an Private

### 3.6.1 Hoheitliche Verwaltung durch Beleihung

Beleihung ist die Übertragung von Hoheitsrechten auf natürliche oder juristische Person privaten Rechts mit der Verpflichtung, diese eigenständig wahrzunehmen:

- entweder im eigenen Namen, wobei die beliehene Person funktionell einer Behörde gleicht, ohne allerdings in den staatlichen Organapparat eingegliedert zu sein oder
- namens der Behörde und ebenfalls ohne in den staatlichen Organapparat eingegliedert zu sein.

Die Übertragung von Aufgaben auf Privatpersonen bedarf einer **gesetzlichen Grundlage** und darf **nur für einzelne Aufgaben** erfolgen.

Um die Beleihung einer **juristischen Person** des Privatrechts (z.B. GmbH, Verein, AG) verfassungskonform auszugestalten, sind zivilrechtliche Regelungen erforderlich, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber keine Kompetenz hat. Ihre Beleihung ist daher unzulässig (vgl. aber Punkt 3.6.3 für die Privatwirtschaft).

Es handelt sich bei der Beleihung um Verwaltung im Sinne des B-VG. Folglich sind auch die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Bindungen gegeben. Der VfGH hat in diesem Zusammenhang folgende Grenzen markiert:

- Die Übertragung behördlicher Aufgaben auf Private darf nur für einzelne Aufgaben erfolgen.
- Die Beleihung muss den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, im Besonderen dem Sachlichkeitsgebot im Sinne des Gleichheitssatzes und dem Effizienzgebot im Sinne der Prüfungskriterien des Rechnungshofes, entsprechen.
- Die Unterstellung unter die Landesregierung als oberstes Organ der Verwaltung, das dem Landtag rechtlich und politisch verantwortlich ist, ist sicherzustellen. Das Gesetz hat hierfür Regelungen zu enthalten, die der Landesregierung eine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion, insbesondere aber ein umfassendes Weisungsrecht, einräumen. Es soll gewährleistet werden, dass die Letztverantwortung bei der Landesregierung bleibt.

**Begriff****Voraussetzungen****unzulässig****Grenzen**

- Aufgaben, die zum Kernbereich der staatlichen Verwaltung gehören, dürfen nicht übertragen werden (insbesondere die Vorsorge für die Sicherheit nach innen und außen oder die Ausübung der Strafgewalt).

Die Beleihung erfolgt entweder unmittelbar durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt wie folgt:

Erforderlich für die Begründung der Eigenschaft als beliehenes Organ sind die Vereidigung und die Bestätigung durch die Behörde. Laut VfGH liegt in der Bestätigung die Übertragung der Hoheitsrechte!

Durch die Bestätigung wird die übertragende Behörde auch für die faktischen Amtshandlungen der von ihr bestellten oder bestätigten und vereidigten Organe verantwortlich und ist bei Beschwerden wegen solcher Amtshandlungen passiv legitimiert.

**Beispiel :**

#### § 24

##### Jugendschutz-Aufsichtsorgane

(1) Zur Vorbeugung und Verfolgung von Übertretungen der §§ 14 bis 21 sowie der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide können Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG bestellt werden.

(2) Wenn Aufsichtsorgane auf Antrag einer Gemeinde bestellt werden, darf dies nur für deren räumlichen Bereich erfolgen.

(3) Für diese Aufsichtsorgane werden als fachliche Voraussetzungen die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Jugendschutzrechts und des Verwaltungs(straf)verfahrens, festgelegt. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde im Sinne des § 11 Abs. 1 StAOG anlässlich einer Befragung zu erbringen.

#### § 4b

##### Landessicherheits-Aufsichtsorgane

(1) Zur Verfolgung von Übertretungen des § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3a, § 3b Abs. 1 bis 4 und § 3c Abs. 1 sowie der dazu ergangenen Verordnungen können auf Antrag einer Gemeinde Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG bestellt werden.

(2) Aufsichtsorgane dürfen nur für den räumlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.

### 3.6.2 Hoheitliche Verwaltung durch Inpflichtnahme

Bei der Inpflichtnahme werden Private gesetzlich verpflichtet, eigenständig bestimmte Aufgaben gegenüber der Behörde zu erfüllen. Der Private setzt selbst keine Akte der Hoheitsverwaltung (siehe bspw. VfSlg. 15.773/2000). Die Inpflichtnahme bedarf einer sachlichen Rechtfertigung und muss, insbesondere auch hinsichtlich der wirtschaftlich auferlegten Belastungen, verhältnismäßig sein.

**Beispiele:**

**Arten der  
Beleihung  
Vereidigung  
und Bestäti-  
gung**

**nur  
Hilfsfunktion**

## § X

**Abgabepflicht, Einhebung**

() Kurabgabepflichtig sind die Kurgäste.

() Die Unterkunftgeberinnen/Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Kurabgabe von den Kurgästen einzuheben. Die Unterkunftgeberinnen/Unterkunftgeber haben die eingehobene Kurabgabe bis 10. des nächstfolgenden Monats an die Kurkommission abzuführen. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

## § X

**Organisation der Feuerbeschau**

(1) Die Feuerbeschau ist von der Behörde durchzuführen. Die Behörde kann als Sachverständige insbesondere beiziehen:

1. die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches oder ein von dieser/diesem bestelltes, besonders geeignetes und ausgebildetes Feuerwehrmitglied,
2. die für das Objekt zuständige Rauchfangkehrerin/den für das Objekt zuständigen Rauchfangkehrermeister.

## § Y

**Pflichten der Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer**

[...]

(3) Die Rauchfangkehrerin/Der Rauchfangkehrer hat der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Verfügungsberechtigten/dem Verfügungsberechtigten wahrnehmbare feuergefährliche Mängel und Gefahren, die bei der Benützung der Feuerungsanlage auftauchen können, schriftlich (Kehrbuch) bekannt zu geben. Mängel, die eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen befürchten lassen, sind darüber hinaus unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Zur Behebung wahrgenommener Mängel, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum befürchten lassen, hat die Rauchfangkehrerin/der Rauchfangkehrer der Betreiberin/dem Betreiber sowohl im Kehrbuch als auch durch schriftliche Verständigung eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Rauchfangkehrerin/der Rauchfangkehrer die Feuerungsanlage neuerlich zu überprüfen. Sind die Mängel nicht beseitigt, hat sie/er dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Rauchfangkehrerin/Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.

**3.6.3 Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben durch Private**

Die Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben wird verstärkt durch Private, vor allem ausgegliederte Rechtsträger wahrgenommen (zur Privatwirtschaftsverwaltung siehe auch Punkt 15).

Nach Art. 36 L-VG ist die „Vollziehung“ des Landes von der Landesregierung auszuüben. Vollziehung bedeutet die Besorgung der Geschäfte der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung.

**Art. 36 L-VG**

Art. 41 Abs. 1 L-VG enthält zudem ausdrückliche Regelungen über die Besorgung der **Vermögensverwaltung** des Landes. Es ergibt sich daraus die grundsätzliche Verpflichtung, die Vermögensverwaltung des Landes durch die Landesregierung besorgen zu lassen. Zum Vermögen des Landes gehören unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die Förderungsverwaltung und die Verwaltung von landeseigenen Gebäuden. Hierzu steht ihr der Hilfsapparat, das Amt der Landesregierung, zur Verfügung. Aus dem **Ausnahmenkatalog in Art. 41 Abs. 1 L-VG** ergibt sich, dass die Besorgung dieser Geschäfte durch Dritte nur zulässig ist, wenn dies in der Landesverfassung selbst vorgesehen ist.

**Art. 41 L-VG**

Soll somit eine weitere Agende der Vermögensverwaltung auf private Rechtsträger übertragen werden, ist eine Änderung der Landesverfassung notwendig.

**Verfassungsänderung**

Eine Mitwirkung von Organen des Bundes an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes darf in Landesgesetzen nicht vorgesehen werden. Es fehlt nämlich an einer der Bundesauftragsverwaltung (Art. 104 Abs. 2 B-VG) nachgebildeten verfassungsrechtlichen Grundlage für die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder.

**Mitwirkung von Bundesorganen unzulässig**

## 4 Amtshilfe

Gemäß Art. 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches verpflichtet. Abgestellt wird auf die organisatorische Zuordnung der Amtswalterinnen/Amtswalter zu einer dieser Körperschaften öffentlichen Rechts.

**Bund, Länder und Gemeinden**

Die Amtshilfe besteht in einer Pflichtenbeziehung zwischen Staatsorganen. Es besteht daher kein subjektives Recht des ersuchenden Organs oder seines Rechtsträgers, ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch von Beteiligten auf Amtshilfeleistungen. Das ersuchende Organ muss konkret zuständig sein; das ersuchte nur abstrakt.

Art. 22 B-VG ist unmittelbar anwendbar und bedarf keiner einfachgesetzlichen Ausführung, kann jedoch durch den Gesetzgeber präzisiert werden (Formulierungsbeispiele siehe [Anlage B1. Datenschutzrechtliche Anforderungen](#)).

**keine einfachgesetzliche Ausführung**

## 5 Regelungen auf dem Gebiet des (gerichtlichen) Straf- und Zivilrechtes

### 5.1 Allgemeines

Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG dürfen in Landesgesetzen Bestimmungen des (gerichtlichen) Strafrechts und Zivilrechts dann vorgesehen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Der Verfassungsgerichtshof interpretiert den Begriff „erforderlich“ sehr restriktiv. „Erforderlichkeit“ liegt nur vor, wenn ein sogenannter „rechtstechnischer Zusammenhang“ besteht. Das bedeutet, dass zivil-/ strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Bestimmung eine untrennbare Einheit in der Form bilden müssen, dass ohne zivil-/strafrechtliche Ergänzung die verwaltungsrechtliche Regelung unvollständig und unvollziehbar bliebe und damit das Land seine Gesetzgebungskompetenz nicht wahrnehmen könnte.

**Erforderlichkeit**

## 5.2 Zivilrecht

Unter den Begriff „Zivilrechtswesen“ fallen alle Angelegenheiten, die von der Gesetzgebungskompetenz des Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG umfasst sind; d.s. alle Angelegenheiten, die nach der einfachgesetzlichen Rechtslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenztatbestände des B-VG (das war der 1. Oktober 1925) dem „Zivilrechtswesen“ zugeordnet waren. Vom Begriff „Zivil- und Strafrecht“ sind daher nicht nur materielle, sondern auch prozess- und exekutionsrechtliche Regelungen umfasst.

**Begriff  
„Zivilrecht“****Achtung!!**

Der Begriff „Zivilrechtswesen“ ist nicht identisch mit dem Begriff der „civil rights“ i.S. des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Civil rights können auch verwaltungsbehördliche Entscheidungen umfassen, die bspw. in die Erwerbstätigkeit einer Person, das Eigentum oder sonstige vermögenswerte Rechte eingreifen. Über civil rights haben „Tribunale“, d.s. die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte, zu entscheiden. Tribunale müssen nicht schon als erste „Instanz“ eingerichtet sein, es reicht aus, dass sie als Beschwerdeinstanz vorgesehen sind.

**civil rights -  
Entscheidung  
durch  
Tribunal**

## 5.3 Strafrecht

Der Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) umfasst das gerichtliche Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts. Der Bundesgesetzgeber ist dabei nicht auf die im „Versteinerungszeitpunkt“ bestehenden Straftatbestände beschränkt (VfSlg. 5649/1967).

**Begriff  
„Strafrecht“**

Hinsichtlich der Abgrenzung gerichtliches Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht siehe Punkt 5.5.

**5.4 (entfallen)****5.5 Abgrenzung gerichtliches Strafrecht vom Verwaltungsstrafrecht**

Nach der Judikatur des VfGH (VfSlg. 20.231/2017) ist der Gesetzgeber nicht gänzlich frei, welchem Organ er die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen überträgt. Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich insbesondere aus den spezifischen Zuständigkeiten der Schöffen- und Geschworenengerichte gemäß Art. 91 Abs. 2 und 3 B-VG, aus dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie aus dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot, welches exzessiven Strafdrohungen entgegensteht (ua VfSlg. 19.960/2015).

Die Höhe der angedrohten Strafsanktion erweist sich als kein taugliches Mittel für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts. Maßgeblich sind die mit der Strafdrohung verbunden rechtspolitischen Zielsetzungen (z.B. Stigmatisierung und Entkriminalisierung im gerichtlichen Strafrecht).

**6 (entfallen/verschoben)****7 Ausführungsgesetze**

Art. 15 Abs. 6 B-VG ordnet Folgendes an: Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist (siehe Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3 und Art. 14a Abs. 4), obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind leicht zu erkennen, da sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen.

Bundesgesetze enthalten häufig sowohl Grundsatzbestimmungen als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Letzteres darf keinesfalls in ein Landesgesetz übernommen werden!

Der Bund ist nicht zu Erlassung von Grundsatzgesetzen verpflichtet. Solange keine Grundsätze aufgestellt sind, kann daher die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sind aber Grundsätze aufgestellt, haben sie nur die Funktion einer inhaltlichen Schranke für die Ausführungsgesetze: Diese dürfen dem Grundsatzgesetz weder widersprechen noch es in seiner Wirkung verändern oder einschränken.

Zwar lassen viele Grundsatzgesetze wenig Spielraum für Ausführungsbestimmungen, dennoch darf sich die Ausführungsgesetzgebung nicht in der wörtlichen Übernahme von Grundsatzbestimmungen erschöpfen.

In manchen Grundsatzmaterien ist Unionsrecht umzusetzen bzw. auszuführen; Näheres dazu im [Abschnitt F.4.3.3.3](#).

**Art. 15  
Abs. 6 B-VG**

**Bezeichnungspflicht**

**Hände weg von  
unmittelbar anwendbarem  
Bundesrecht**

**Grundsatz  
heißt inhaltliche  
Schranke**

**Ausführung  
heißt nicht nur  
Wiederholung**

**Unionsrecht in  
Grundsatzmaterien**

Die Länder sind zur Umsetzung des Grundsatzgesetzes verpflichtet, wenn dies darin unter Fristsetzung (meist zwischen sechs Monaten und einem Jahr) angeordnet ist. Bei Versäumung der Frist darf der Bund das Ausführungsgesetz erlassen. Wird ein bereits bestehendes Landesgesetz an ein später erlassenes oder geändertes Grundsatzgesetz des Bundes nicht fristgerecht angepasst, so wird es mit Fristablauf verfassungswidrig und ist daher weiterhin anzuwenden, der Bund darf aber kein Ausführungsgesetz erlassen.

**Frist beachten!**

Landesgesetze, die als Ausführungsgesetze zu Grundsatzgesetzen des Bundes erlassen werden, können zusätzlich auch Regelungen enthalten, die nicht der Ausführung der Grundsätze dienen, sondern ihre Kompetenzgrundlage in einem anderen Bereich, insbesondere im Art. 15 Abs. 1 B-VG haben. Dies soll ersichtlich gemacht werden, bspw. durch Trennung nach Gliederungseinheiten oder Überschriften, oder, wo dies unzweckmäßig ist, durch entsprechende Darstellung in den Erläuterungen.

**Abgrenzung zu sonstigem Landesrecht**

Bei Ausführungsgesetzen muss in der Promulgationsklausel auf das Grundsatzgesetz (die Grundsatzbestimmung) hingewiesen werden (siehe [Abschnitt E Punkt 3.1](#) und [VorA1 Gesetz neu](#) und [VorA2 Gesetz Novelle](#)).

**Formvorschrift**

<b>8</b>	<b>Verordnungen</b>
8.1	<b>Allgemeines</b>

Verordnungen sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung – generelle Rechtsvorschriften, die von Verwaltungsbehörden erlassen werden und außenwirksam sind, d.h. sie richten sich an die Rechtsunterworfenen. Diese auch „**Rechtsverordnungen**“ genannten Rechtsvorschriften müssen daher kundgemacht werden.

**Verordnung**

Sogenannte „**Verwaltungsverordnungen**“ sind bloß behördenintern wirksame generelle Weisungen (Erlässe). Sie sind daher trotz ihrer Bezeichnung keine Verordnungen im Sinne des Art. 18 B-VG.

**Erlass**

Selbstbindungsgesetze, die sich **ausschließlich auf Art. 17 B-VG** stützen (siehe Punkt 15.1), dürfen nicht zu hoheitlichem Vollzug ermächtigen, also auch keine Verordnungsermächtigung enthalten. In diesen Fällen dürfen nur **privatrechtliche Richtlinien** (mit dem Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Förderungsverträge) festgelegt werden.

**Richtlinien**

Nur zu Gesetzesbestimmungen, die sich **auf eine andere Kompetenzgrundlage** als Art. 17 B-VG stützen, insbesondere auf Art. 15 B-VG, dürfen Verordnungen erlassen werden.

8.2	<b>Verordnungsermächtigung</b>
-----	--------------------------------

8.2.1	<b>Die Durchführungsverordnung</b>
-------	------------------------------------

Die meisten Verordnungen sind Durchführungsverordnungen; sie werden auf Grundlage eines einfachen Gesetzes erlassen.

**Hauptfall**



Art. 18 Abs. 2 B-VG enthält eine generelle Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen: Demnach kann **jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches** Verordnungen erlassen. Eine ausdrückliche einfachgesetzliche Verordnungsermächtigung ist nicht erforderlich. Dennoch ist es üblich und auch zweckmäßig (siehe Punkt 8.5), in die Materiengesetze ausdrückliche Verordnungsermächtigungen aufzunehmen.

**Ermächtigung zur Erlassung**

Einer beliehenen Person steht die Verordnungserlassung unter bloßer Berufung auf Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht zu. Soll daher ein beliehener Rechtsträger auch Verordnungen erlassen dürfen, ist – unter Beachtung der allgemeinen Grenzen der Beleihung - eine spezielle Verordnungsermächtigung notwendig.

**Beliehene**

Aus Art. 18 Abs. 2 B-VG ergibt sich auch, dass eine Verordnung **nicht unmittelbar** auf Grund von Unionsrecht erlassen werden darf; es muss immer ein Bundes- oder Landesgesetz existieren, auf das sich die Durchführungsverordnung stützen kann (siehe auch [Abschnitt F](#)).

**nicht ohne Bundes-/Landesgesetz**

Entsprechend dem Legalitätsprinzip (siehe Punkt 2) darf die Verordnung **nur eine bestehende gesetzliche Regelung präzisieren**. Das hat verschiedene Konsequenzen:

**gesetzeskonform!**

- Der Verordnungsinhalt muss vom Gesetz gedeckt, d.h. inhaltlich vorbestimmt sein.
- Wenn die gesetzliche Grundlage einer Durchführungsverordnung ganz oder teilweise wegfällt (durch Aufhebung oder Änderung des Gesetzes), ist auch die Verordnung anzupassen oder aufzuheben (Näheres siehe Punkt 12.5.3).

Eine Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung besteht nur dann, wenn es das Materiengesetz ausdrücklich anordnet („hat“).

**Verpflichtung zur Erlassung**

## 8.2.2 Die selbstständige Verordnung

Die selbstständige Verordnung wird **unmittelbar auf Grund spezieller verfassungsrechtlicher Ermächtigungen** erlassen, braucht also keine einfachgesetzliche Grundlage. Es gibt drei Formen:

**Sonderfall**

- **gesetzesvertretend**: in diesem Bereich darf gar kein Gesetz erlassen werden, sondern ausschließlich eine Verordnung, z.B. die Geschäftsordnung der Landesregierung gemäß Art. 103 Abs. 2 B-VG;
- **gesetzesergänzend**: bestimmte Bereiche werden zwar grundsätzlich gesetzlich geregelt; falls und soweit aber eine Gesetzeslücke besteht, darf eine Verordnung erlassen werden; typisches Beispiel ist die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG;
- **gesetzesändernd**: in einigen wenigen Bereichen können Verordnungen sogar einfache Gesetze abändern, z.B. eine Notverordnung der Landesregierung gemäß Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG.

### 8.3 Das Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Verordnungen

Ergibt sich die Zuständigkeit nicht ohnehin aus der gesetzlichen Verordnungsermächtigung, so gilt: Jede für die Vollziehung eines Gesetzes in Betracht kommende Verwaltungsbehörde kann für ihren Sprengel Verordnungen erlassen.

**Zuständigkeit**

Zur Änderung und Aufhebung ist die erlassende Behörde zuständig. Ausnahme: Wenn eine Gesetzesbestimmung außer Kraft gesetzt wird, die Grundlage einer Verordnung ist, darf im Gesetz zugleich auch die dadurch hinfällige Verordnung behoben werden (siehe Punkt 12.5.3).

Der **räumliche** Geltungsbereich wird nur dann normiert, wenn er kleiner ist als der Behördensprengel (z.B. Festlegung von Schutzgebieten). Zum **zeitlichen** Geltungsbereich siehe Punkt 12.3.

**Geltungsbe-  
reich**

Sofern das Materiengesetz keine Verfahrensvorschriften enthält, ist nur die übliche Begutachtung sowie das Verfahren nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus durchzuführen (siehe [Abschnitte A.11.1, A.12.1](#) und [I](#)).

**Maßstab Mate-  
riengesetz**

Enthält das Materiengesetz aber Verfahrensvorschriften, **so müssen diese genau beachtet werden**: Dabei kommen insbesondere Anhörungsrechte in Betracht, ausnahmsweise auch Antrags- oder Zustimmungsrechte (siehe Punkt 8.5).

- Sind für eine Verordnung Anhörungsrechte im Materiengesetz vorgesehen, so darf sie erst nach durchgeführter Anhörung beschlossen werden. Eine Bindung an den Inhalt der Stellungnahmen besteht aber nicht.
- Ist für eine Verordnung ein Antrag vorgesehen, darf sie ohne diesen nicht beschlossen werden (siehe auch Punkt 8.5 Z 2).
- Ist für die Erlassung einer Verordnung das Einvernehmen mit einer anderen Behörde oder deren Zustimmung gesetzlich vorgesehen, darf sie – je nach gesetzlicher Grundlage – ohne dieses/diese nicht beschlossen oder nicht kundgemacht werden (zur Zulässigkeit siehe Punkt 8.5 Z 3).

**Anhörung**

**Antrag**

**Einvernehmen  
(Zustimmung)**

### 8.4 Formale Gestaltung der Verordnung

Zur Formulierung von Titel, Promulgationsklausel und Schlussbestimmungen sowie zur Gliederung der Verordnung siehe [Abschnitt E](#) und Punkt 12; für die Erstellung siehe [Abschnitt A.10.3](#) und [Abschnitt A/Layout](#) sowie [VorA3 Verordnung neu](#) und [VorA4 Verordnung Novelle](#).

### 8.5 Die Gestaltung der gesetzlichen Grundlage

Bei der Formulierung eines Gesetzes, zu dem von vornherein Durchführungsverordnungen geplant sind, ist im Interesse der Klarheit eine **ausdrückliche Verordnungsermächtigung** aufzunehmen. Dabei sollen folgende Punkte bedacht bzw. geregelt werden:

**Was soll ins  
Gesetz?**

- Die Verordnungsermächtigung muss ausreichend determiniert sein.
- Soll (nur) eine bestimmte Behörde zur Verordnungserlassung zuständig sein, ist diese festzulegen.
- Die **Verpflichtung** zur Erlassung einer Verordnung kann festgelegt werden.
- Sollen Verfahrensvorschriften zur Erlassung der Verordnung normiert werden?
  1. **Ausführliche Verfahrensvorschriften** sind insbesondere bei Planungsverordnungen erforderlich (siehe dazu Punkt 2.2).
  2. Da die **Landesregierung** zu den obersten Organen der Verwaltung zählt, darf ihre Entscheidungsbefugnis bei der Erlassung einer Verordnung nicht eingeschränkt werden. Ihre Bindung an einen **Antrag** darf daher **grundsätzlich** nur vorgesehen werden, wenn dies eine bundesverfassungsgesetzliche Sonderregelung vorsieht (wie z.B. bei einer Bauübertragungsverordnung). In einfachen Gesetzen darf die Antragsbindung **ausnahmsweise** vorgesehen werden, wenn die Verordnung ausschließlich zur Durchsetzung von Interessen dient, zu deren Wahrnehmung die Antragstellerin/der Antragsteller berufen ist, und wenn nur die Erlassung der Verordnung, nicht aber deren Inhalt an den Antrag gebunden wird.
  3. Die Bindung der Landesregierung an das **Einvernehmen** oder die **Zustimmung** anderer Stellen ist mit deren Stellung als oberstes Organ der Verwaltung unvereinbar, ausgenommen auf Basis einer bundesverfassungsgesetzlichen Sonderregelung.
  4. Die bloße Anhörung von Institutionen, Organisationen oder Personen kann jederzeit gesetzlich vorgesehen werden.
- Sind Vorkehrungen für den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnungen zu treffen? Hier ist insbesondere an die Möglichkeit des rückwirkenden Inkrafttretens oder der Erlassung schon während der Legisvakanz des Gesetzes zu denken (siehe Punkt 12.3 und [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#)).
- Soll die Verordnung auf besondere Weise verlautbart werden (ergänzend zum oder abweichend vom Stmk. Kundmachungsgesetz)?

Zulässig ist eine gesetzliche Regelung, wonach eine „übergeordnete“ Durchführungsverordnung zu erlassen ist und eine oder mehrere „untergeordnete“ Verordnungen, die dieser nicht widersprechen dürfen (derartiges kommt z.B. im Raumordnungsrecht bei Regionalplänen, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen vor).

**Verordnungshierarchie**

<b>9</b>	<b>Landesverfassungsbestimmungen</b>
<b>9.1</b>	<b>Allgemeines</b>

Landesverfassungsrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich in das Landes-Verfassungsgesetz zu inkorporieren.

**Inkorporierungsgebot**

Soweit sie nicht in das Landes-Verfassungsgesetz inkorporiert werden können, sind sie als eigene Landesverfassungsgesetze (LVG ...) oder als eigene Gliederungseinheit (Paragraf oder Absatz) zu gestalten und gemäß Art. 27 Abs. 2 L-VG ausdrücklich als „**Verfassungsbestimmung**“ zu bezeichnen.

**Bezeichnungspflicht**

Der Hauptanwendungsbereich liegt in der Weisungsfreistellung von Organwallerinnen/Organwaltern (siehe Punkt 3.1.2).

**Formulierungsvorschläge:**

§ X  
[...]

(Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder [...] sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.



**oder**

§ X  
[...]

(1) [...]

(2) (Verfassungsbestimmung) [...] ist in Ausübung ihres/seines Amtes weisungsfrei.



**9.2 Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Das Inkraft- und Außerkrafttreten von in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen kann ausschließlich durch Verfassungsbestimmung geregelt werden.

**Inkraft-/Außerkrafttreten**

Das bedeutet, dass neben den einfachgesetzlichen Inkraft-/Außerkrafttretensbestimmungen eigene Bestimmungen auf Verfassungsstufe mit der Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ vorzusehen sind. Vor allem beim Außerkraftsetzen von ganzen Landesgesetzen ist darauf zu achten, dass keine Verfassungsbestimmungen übersehen werden. Diese würden nämlich ohne entsprechende Außerkrafttretensregelung im Verfassungsrang in Kraft bleiben.

**im Verfassungsrang**

Das Inkraft-/Außerkrafttreten von Verfassungsbestimmungen ist als eigener Absatz in die allgemeinen In- und Außerkrafttretensregelungen zu integrieren.

**eigener Absatz**

**Beispiel:**

§ X  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.



## § X

**Außerkräfttreten**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz [...] LGBl. Nr. [...] außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig tritt § 6 des in Abs. 1 genannten Gesetzes außer Kraft.



## 9.3 Novellierungen

Auch die Novellierung von Verfassungsbestimmungen kann nur auf Verfassungsebene erfolgen. Sowohl die Novellierungsanordnung als auch die geänderte Bestimmung sind als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

**Beispiel:**

1. (Verfassungsbestimmung) § 35 lautet:

„§ 35

[...]

(Verfassungsbestimmung)

[...]“



Wenn nur ein Teil einer bestehenden Verfassungsbestimmung geändert wird (Absatz/Satz/Aufzählpunkt), dann ist nur die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

## 10 Verfahrensrechtliche Regelungen

### 10.1 Regelungsspielraum

#### 10.1.1 Verfahrensrecht der Verwaltungsbehörden

Gestützt auf die **Bedarfskompetenz** des Art. 11 Abs. 2 B-VG hat der Bund für das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, einheitliche Regelungen getroffen (**AVG**, **VStG**, **VVG**) und damit die **Annexkompetenz** des Materiengesetzgebers für die Regelung des Verfahrens weitgehend ausgehebelt:

Art. I Abs. 2 EGVG enthält eine **Generalklausel**, wonach grundsätzlich (Ausnahmen siehe unten) **alle Verwaltungsbehörden** bei der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG und VVG) anzuwenden haben.

Damit sind alle für den Bereich der Landesvollziehung in Betracht kommenden Behörden abgedeckt, insbesondere die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirkshauptmannschaft, Landeshauptfrau/Landeshauptmann, Landesregierung), aber auch allenfalls neu geschaffene Sonderbehörden.

einheitliches  
Verfahrens-  
recht des  
Bundes

EGVG

Der Landesgesetzgeber braucht und darf die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze im Geltungsbereich der Generalklausel nicht anordnen.

**Nur in drei Fällen kann oder muss der Landesgesetzgeber tätig werden:**

1. Vom einheitlichen Verfahrensrecht abweichende Regelungen **können** vom Materiengesetzgeber dann erlassen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz B-VG). Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein strenger Maßstab anzulegen. Abweichungen sind demnach nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung der jeweiligen Materie **unerlässlich** sind.

**abweichende  
Regelung uner-  
lässlich**

2. Manche Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten nur subsidiär und lassen damit Spielraum für die Annexkompetenz des Materiengesetzgebers (z.B. § 39 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 AVG). In diesen Bereichen **kann** (auch) der Materiengesetzgeber anderweitige Regelungen erlassen.

**Subsidiarität**

3. Nach Art. I Abs. 3 EGVG sind die einheitlichen Verwaltungsverfahrensgesetze in einigen Sachgebieten nicht anzuwenden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Abgabenangelegenheiten, Dienstrechtsverfahren, Bodenreform, Durchführung von Wahlen und Disziplinarangelegenheiten.

**spezielle Sach-  
gebiete**

In diesen Sachgebieten – ausgenommen Abgabenangelegenheiten - **muss** der Materiengesetzgeber das Verfahren eigenständig regeln. Es ist zulässig und kann sinnvoll sein, bestehende Verfahrensgesetze (z.B. AVG, BAO, ZPO) durch Verweis ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären und erforderlichenfalls mit Sonderbestimmungen zu ergänzen. Bei der Festlegung des Verfahrens ist insbesondere zu bedenken:

- die Art der Behörde (kollegiale oder monokratische Behörde)
- und die Aufgaben der Behörde.

Gestützt auf § 7 Abs. 6 F-VG ist der Bund ohne Beschränkung auf einen Bedarf zur einheitlichen Regelung der allgemeinen Bestimmungen des Verfahrens auch für die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden ermächtigt. Auf Grundlage dieser Kompetenzbestimmung hat der Bund die Bundesabgabenordnung erlassen. Z 2 (Subsidiarität) gilt sinngemäß.

**BAO für  
Abgabenver-  
fahren**

### 10.1.2 Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts) wird nach Art. 136 Abs. 2 B-VG durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt. Auf dieser Grundlage wurde das VwGVG erlassen.

**einheitliches  
Verfahrens-  
recht des Bun-  
des**

Art. 136 Abs. 2 B-VG sieht nur in zwei Fällen eine **ausnahmsweise Zuständigkeit des Materiengesetzgebers** vor:

1. In Analogie zu Art. 11 Abs. 2 B-VG können abweichende Regelungen vom Materiengesetzgeber dann erlassen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Auch hier gilt, dass im Sinne der Judikatur des VfGH „erforderlich“ als „**unerlässlich**“ zu verstehen ist.

**abweichende  
Regelung erforder-  
lich**

Hier ist insbesondere an den **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde** gegen einen Bescheid zu denken, sofern diese im Hinblick auf das rechtsstaatlichen Prinzip gerechtfertigt ist (siehe bspw. VfSlg. 19.905/2014, 19.921/2014, 19.922/2014, 19.905/2015, 20.238/2018).

2. Soweit das VwGVG dazu ausdrücklich ermächtigt, können Regelungen getroffen werden, zu nennen sind:
  - § 24 Abs. 4 VwGVG (Absehen von der öffentlichen mündlichen Verhandlung),
  - § 34 Abs. 1 VwGVG (Entscheidungsfrist),
  - § 19 VwGVG (Eintritt oberster Organe).

**Ermächtigung  
durch VwGVG**

## 10.2 Ermächtigung zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen

Bei einem begünstigenden Gestaltungsbescheid kann es zur Beseitigung von Genehmigungshindernissen erforderlich sein, pflichtenbegründende Nebenbestimmungen aufzunehmen, wie insbesondere **Auflagen**, **Bedingungen** und **Befristungen** sowie gegebenenfalls **Widerrufsvorbehalte**. Sie können erforderlich sein, um der Behörde eine Entscheidung zwischen bloßem Ja oder Nein zu ermöglichen.

**Nebenbestimmungen im  
Bescheid**

Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen im Bescheid ist im Gesetz ausdrücklich vorzusehen. Das bedeutet, dass im Gesetz geregelt werden muss, ob und welche Nebenbestimmungen die Behörde in den Bescheid aufnehmen kann. Dazu muss auch der Zweck der Nebenbestimmungen geregelt werden. Dies gilt auch für die Ermächtigung zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen; dabei ist zu beachten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

**gesetzliche  
Regelung  
vorsehen!**

### Beispiel:

#### § X

(1) Für die Haltung von Tieren in Tierparks (1) und Zoos kann die Behörde Ausnahmen vom Verbot der Wildtierhaltung bewilligen.

(2) Die Behörde kann die Bewilligung gemäß Abs. 1 *befristen*, sowie durch *Auflagen* oder *Bedingungen* sicherstellen, dass den Erfordernissen des Tierschutzes Rechnung getragen wird.



### Beispiel für nachträgliche Auflagen:

(3) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, dass zusätzliche oder geänderte *Auflagen*, *Bedingungen* oder *Befristungen* zur *Wahrung der Interessen des Tierschutzes* erforderlich sind, so sind diese nachträglich vorzuschreiben. Die Behörde darf diese Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:



1. der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere [...] zu berücksichtigen sind;
2. bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
3. verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.

### 10.3 Überwachungspflichten und -befugnisse

Soll in einem Gesetz die Überwachung bestimmter Vollzugsbereiche ermöglicht werden, ist dies ausdrücklich vorzusehen. Den Überwachungsorganen sind die erforderlichen Befugnisse, insbesondere Betretungsrechte, ausdrücklich gesetzlich einzuräumen.

**gesetzliche  
Regelung  
vorsehen!**

**Beispiel:**

#### § X

#### Überwachung

(1) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jugendschutz-Aufsichtsorganen ist, soweit dies zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen erforderlich ist,

1. ungehindert Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren;
2. die zur Identitätsfeststellung erforderliche Auskunft zu erteilen.



## 11 Strafbestimmungen

### 11.1 Allgemeines

Strafbestimmungen müssen immer im Gesetz geregelt werden. Soll der Verstoß gegen eine Durchführungsverordnung strafbar sein, so muss dies auch schon im Gesetz angeordnet werden.

**Strafe gehört  
ins Gesetz**

Durchführungsverordnungen dürfen keine eigenen Strafbestimmungen enthalten und auch gesetzliche Strafbestimmungen nicht wiederholen.

Es kann aber sinnvoll sein, in einer Durchführungsverordnung auf gesetzlich normierte Strafbestimmungen hinzuweisen. In diesem Fall ist bei der Formulierung der Verordnung darauf zu achten, dass die rein deklarative Bedeutung dieses Hinweises aus dem Wortlaut zweifelsfrei zum Ausdruck kommt.

**Hinweis in  
Verordnung**

**Beispiel:**

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § .....gesetz strafbar.

Die Strafbestimmungen sind in einem eigenen Paragraphen in den Schlussbestimmungen zusammenzufassen (siehe [Abschnitt E.5](#) und [VorA1 Gesetz neu](#)).

In den Strafbestimmungen ist – dem Legalitätsprinzip entsprechend – genau anzugeben, welche Verstöße strafbar sein sollen.

**Was genau  
wird bestraft?**



**Zu vermeiden** sind allgemein gehaltene Blankettstrafnormen, wie z.B.:

„Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bildet eine Verwaltungsübertretung.“



Blankettstrafnormen sind durch die äußere Trennung von Tatbild und Strafdrohung gekennzeichnet, sei es, dass Tatbild und Strafdrohung in verschiedenen Normen desselben Gesetzes, sei es, dass sie in verschiedenen Gesetzen – desselben Gesetzgebers oder verschiedener Gesetzgeber – umschrieben sind. Das Tatbild einer Strafnorm kann auch in einer verfassungsunmittelbaren (also im Gesetzesrang stehenden) oder auf Grund eines Gesetzes erlassenen (Durchführungs-)Verordnung festgelegt sein (vgl. VfSlg. 6842/1972, 7480/1975, 8903/1980, 12.947/1991).

Stattdessen sind die einzelnen Tatbestände, deren Verstoß geahndet werden soll, detailliert aufzulisten.

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen;
  2. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § 26 durchzuführen;
  3. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält.



Wenn schon der Versuch strafbar sein soll, muss dies ausdrücklich normiert werden (siehe [VorA1 Gesetz neu](#)).

**Versuch**

Nach dem Verwaltungsstrafgesetz unterliegt eine Übertretung eines landesgesetzlichen Verbotes nur dann der Jurisdiktion dieses Landes, **wenn der Täter im entsprechenden Land entweder gehandelt oder einen tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat**. Bei der Formulierung landesgesetzlicher Strafbestimmungen ist daher ein entsprechender Anknüpfungspunkt mit Inlandsbezug vorzusehen. Bei Meldepflichten sieht der VwGH als Tatort den Erfüllungsort einer solchen Verpflichtung, das ist der Sitz der die Anzeige verlangenden Behörde.

**Tatort**

**Beispiel:**

§ 4a Abs. 3 Z 1 StNFWAG bestimmt, dass Diensteanbieter im Sinn des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz im Bereich der Privatunterkünfte den Gemeinden in maschinenlesbarer Form die für den Abgabenvollzug erforderlichen Informationen, insbesondere die Identitätsdaten und die Erreichbarkeitsdaten der bei ihnen registrierten Unterkunftsgeber [...] bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats zu übermitteln haben.

Gemäß § 2 VStG sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Für den Fall, dass im Ausland begangene Verwaltungsübertretungen für strafbar erklärt werden, regelt § 27 Abs. 2a VStG die Zuständigkeit.

Im Verwaltungsstrafgesetz ist die Verwendung der eingenommenen Geldstrafen und des Erlöses verfallener Sachen geregelt. Soll davon abgewichen werden, ist dies in einem eigenen Absatz festzulegen; dabei können sowohl Empfänger als auch Zweck festgelegt werden (siehe [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#)).

**Wohin soll das Geld fließen?**

Nach § 22 VStG ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Eigene Subsidiaritätsbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

**Doppelbestrafung**

Rückwirkende Strafbestimmungen sind durch die Europäische Menschenrechtskonvention verboten (siehe Punkt 12.3.3).

**Rückwirkung unzulässig**

## 11.2 Strafart

Es kommen grundsätzlich Geldstrafe, Freiheitsstrafe und Verfall in Frage. Die betreffende Strafart ist festzulegen. Die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen zu verhängen, ergibt sich aus dem VStG und ist daher nicht mehr zu regeln.

Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich, dass Primärarreststrafen als Sanktionen gegen Verwaltungsübertretungen nicht mehr vorgesehen werden dürfen. Sie dürfen nur aufrecht erhalten werden, wenn derartige Strafen schon vor dem Inkrafttreten der Konvention für Österreich (3. September 1958) vorgesehen waren.

**Primärarrest kaum zulässig**

## 11.3 Strafhöhe

Es ist ein Strafraumen mit ausreichendem Spielraum für die Strafbemessung festzulegen.

**Strafraumen**

Die Strafhöhe bei Geldstrafen hat sich am Strafzweck zu orientieren. Sie muss aber – auch wo strenge Strafen erforderlich sind - jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Verletzung oder Gefährdung des geschützten Rechtsgutes stehen.

**Strafhöhe**

Nach der Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg. 20.231/2017) sind im Verwaltungsstrafrecht auch hohe Geldstrafdrohungen grundsätzlich zulässig (siehe Punkt 5.5)

Eine Mindeststrafe darf nur ausnahmsweise normiert werden und bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, etwa im Hinblick auf das Gefahrenpotenzial des Deliktes oder das mögliche Einkalkulieren des Strafausmaßes (vgl. VfSlg. 15.677/1999).

**Ausnahme: Mindeststrafe**

Die Strafhöhe ist in einem eigenen Absatz festzulegen. Bei unterschiedlichen Strafen oder Strafhöhen sind diese jeweils in eigenen Absätzen zusammenzufassen (siehe [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#)).

## 11.4 Beispiel

### § X

#### Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
  1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
  2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
  3. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § 26 durchzuführen.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer
  1. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen;
  2. zum Beheizen der Feuerungsanlage nicht zulässige Brennstoffe verwendet (§ 22).
- (3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafen bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
- (4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.
- (5) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 ist der Versuch strafbar.
- (6) Die Übertretung des § [...] ist mit Verfall des/der [...], die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen.

#### oder

(6) Die Übertretung des § [...] ist mit Verfall des/der [...], die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen, wenn die/der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist.

(7) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu (**oder:** fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde **oder:** fließen dem/der [...] zu). Die Straf gelder sind für [...] zu verwenden.



## 12 Zeitliche Dimension des Rechts

### 12.1 Allgemeines

Jede Rechtsvorschrift muss das genaue Datum ihres Inkrafttretens enthalten, und zwar auch dann, wenn sie nach einer bestimmten Frist ab ihrer Kundmachung (z.B. mit dem folgenden Tag oder dem der Kundmachung folgenden Monatsersten) in Kraft tritt. In diesem Fall wird das Datum gemäß § 8 [Kundmachungsgesetz](#) bei der Kundmachung eingesetzt (siehe Textbeispiele unter Punkt 12.3.1 und 12.3.2).

Die Zeit ist im Recht in unterschiedlichen Dimensionen von Bedeutung. Einerseits kommen zeitliche Aspekte in jeder Rechtsvorschrift in formalen Bestimmungen vor, nämlich in Inkrafttretens- und Übergangsregelungen. Andererseits können zeitliche Aspekte Inhalt von Rechtsvorschriften sein, z.B. in Form von Fristen, Stichtagsregelungen oder Zeiträumen, an die rechtliche Auswirkungen gebunden sind.

**Datum sichtbar machen**

**Geltung** einer Rechtsvorschrift bedeutet, dass diese dem Rechtsbestand angehört, was nach den Regeln zur Erzeugung von Rechtsvorschriften zu beurteilen ist: Eine Rechtsvorschrift beginnt mit ihrer Kundmachung zu existieren.

Davon ist die Frage zu unterscheiden, ab wann und bis wann diese Rechtsvorschrift **anwendbar** ist, was im Allgemeinen aus den Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen ersichtlich ist.

Zur Festlegung des **zeitlichen Ermächtigungsbereiches** von Gesetzen ist zu fragen: „ab wann und wie lange soll diese Rechtsvorschrift Grundlage von generellen und individuellen Rechtsakten sein?“

Rechtsvorschriften dienen auch als Beurteilungsmaßstab für menschliches Verhalten. Zur Festlegung dieses **zeitlichen Anwendungsbereiches** ist zu fragen: „in welchem Zeitraum muss ein Ereignis gelegen sein, damit es nach dieser bestimmten Rechtsvorschrift beurteilt werden kann?“

**Geltung****Anwendbarkeit****Funktionen der Rechtsvorschriften**

## 12.2 Formale Gestaltung des Inkrafttretens

Das Inkrafttreten einer neuen Rechtsvorschrift ist in einem eigenen Paragraphen zu regeln. Dieser hat die Überschrift „**Inkrafttreten**“; nur wenn die ganze Rechtsvorschrift befristet ist, werden alle diese Bestimmungen unter der Überschrift „Zeitlicher Geltungsbereich“ zusammengefasst (siehe Punkt 12.5.4 und [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#)).

Sind für einzelne Bestimmungen unterschiedliche Inkrafttretenstermine vorgesehen, so sind mehrere Absätze, in der Regel beginnend mit dem frühesten Inkrafttretenstermin, zu formulieren.

### § X

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit [...] in Kraft.

(2) § 3 tritt mit [...] in Kraft.

(3) § 17 tritt mit [...] in Kraft.

**neue Rechtsvorschrift**

Für das Inkrafttreten von Novellen wird bei der ersten Novelle nach dem Paragraphen „Inkrafttreten“ bzw. „Zeitlicher Geltungsbereich“ ein Paragraph mit der Überschrift „**Inkrafttreten von Novellen**“ eingefügt, der bei jeder weiteren Novelle um einen Absatz ergänzt wird.

Darin wird genau angegeben, welche Gliederungseinheiten (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraph, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) durch die Novelle mit welchem Inkrafttretensdatum betroffen sind. Dabei wird nicht nach Einfügung oder sonstiger Veränderung differenziert; lediglich das Außerkrafttreten wird gesondert erwähnt.

**Novelle einer Rechtsvorschrift**

Jeder Absatz beginnt mit „In der Fassung“, gefolgt von der Benennung der Novelle:

- „des Gesetzes“ bzw. „der Verordnung“ plus LGBl.-Zitat;
- wenn die Novelle einen Kurztitel hat, dann dieser plus LGBl.-Zitat;
- ist die Novelle Bestandteil eines Sammelgesetzes, dann dessen Kurztitel plus LGBl.-Zitat.

Das Außerkrafttreten wird beim jeweiligen Inkrafttretensabsatz nach einem Strichpunkt angefügt: „...; gleichzeitig tritt/treten § .... außer Kraft.“

Enthält eine Novelle nur Außerkrafttretensbestimmungen, lautet der Absatz: „[...] tritt/treten gemäß LGBl. Nr. [...] mit [...] außer Kraft.“

Die Einfügung der LGBl. Nr. und des Inkrafttretensdatums, das nicht datumsmäßig bestimmt ist, erfolgen im Rahmen der Kundmachung durch den Verfassungsdienst.

## § X

### Inkrafttreten von Novellen

[...]

(2) In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 1 Abs. 1 mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

**oder**

(2) In der Fassung der 7. StKAG-Novelle, LGBl. Nr. [...], ...

**oder**

(2) In der Fassung des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. [...], ....

**oder**

(2) In der Fassung der Baugesetz-Novelle 2013, LGBl. Nr. [...], treten § 5 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und 3a Z 3, § 23 Abs. 2, § 27, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 7, 8 und 9 mit **1. Jänner 2014** in Kraft; gleichzeitig treten § 26 und § 29 Abs. 7 außer Kraft.

**oder**

(2) Der 3. und 4. Abschnitt sowie § 78 treten gemäß LGBl. Nr. [...] mit **1. Juli 2015** außer Kraft.



Für jede Novelle ist nur ein einziger Absatz vorzusehen, auch dann, wenn einzelne Bestimmungen unterschiedliche Inkrafttretenstermine aufweisen. Für jeden Inkrafttretenstermin ist innerhalb des Absatzes eine eigene Ziffer vorzusehen, beginnend mit dem frühesten Inkrafttretenstermin.

**nur 1 Absatz  
pro Novelle**

(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten in Kraft:

1. § 38 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...];
2. das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 6, § 14 Abs. 3, § 29 Abs. 10, § 36 Abs. 2, § 41 Abs. 5, § 118 Abs. 2 Z 11, die Überschrift des § 118a und § 119 Abs. 5 mit **1. Jänner 2014**; gleichzeitig treten § 2, § 118 Abs. 3 und § 119 Abs. 3 letzter Satz außer Kraft.



Sind bereits Novellen vorhanden, deren Inkrafttreten noch nicht mit diesem System erfasst ist, so sind sie nachträglich zu erfassen. Für diese „alten“ Novellen ist die Erfassung bloß deklarativ und daher in der Vergangenheitsform zu formulieren.

**Rückwärtserfassung**

**Beispiel:**

<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Inkrafttreten von Novellen</b></p> <p>(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1978 sind § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 mit <b>1. September 1978</b> in Kraft getreten.</p> <p>(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1985 sind § 1, § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 lit. b und § 4 erster Satz und lit. c mit <b>1. Juli 1998</b> in Kraft getreten.</p> <p>(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 1, § 2 Abs. 3 a, 4 und 5 und § 3 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.</p>
--

In wenigen Fällen finden sich noch Vorschriften, die keine Inkrafttretenbestimmung beinhalten. In diesem Fall ist auch ein Paragraph über das Inkrafttreten der Stammfassung aufzunehmen. Diese Erfassung des Inkrafttretens ist bloß deklarativ und daher in der Vergangenheitsform zu formulieren.

**noch keine Inkrafttretenbestimmung**

**Beispiel:**

<p><b>§ 20</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz ist mit 1. Jänner 1980 in Kraft getreten.</p>
<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Inkrafttreten von Novelle</b></p> <p>[...]</p>

Wurde ein Gesetz wiederverlautbart, so findet sich die Bestimmung, ab wann die wiederverlautbarte Vorschrift anzuwenden ist, meist nur in der Kundmachung der Wiederverlautbarung; im wiederverlautbarten Text ist kein Hinweis auf den zeitlichen Geltungsbereich enthalten. Beim Einfügen des Inkrafttretens von Novellen ist daher gleichzeitig ein Paragraph über die zeitliche Dimension der Wiederverlautbarung aufzunehmen:

**Wiederverlautbarung**

**Beispiel:**

<p><b>§ 60</b></p> <p><b>Zeitliche Geltung</b></p> <p>Dieses Gesetz wurde mit LGBl. Nr. 154/1969 wiederverlautbart. Seit dem der Kundmachung der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der 16. Juli 1964, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.</p>
<p><b>§ 61</b></p> <p><b>Inkrafttreten von Novellen</b></p> <p>[...]</p>

Zum Inkrafttreten von **Verfassungsbestimmungen** siehe Punkt 9.2.

**Verfassungsbestimmung**

## 12.3 Inkrafttretenszeitpunkt

**Folgende Zeitpunkte des Inkrafttretens kommen in Frage:**

**3 Möglichkeiten**

1. mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. mit einem bestimmten Tag in der Zukunft (Anordnung einer Legisvakanz),
3. mit einem bestimmten Tag, der vor dem Zeitpunkt der Kundmachung liegt (Anordnung einer Rückwirkung).

Die einzelnen Bestimmungen einer Rechtsvorschrift können zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

**Inkrafttreten abstimmen**

Bei Gesetzen kann der zeitliche Beginn der einzelnen Ermächtigungsfunktionen (Verordnung, Bescheid) auf unterschiedliche Zeitpunkte auch abweichend vom zeitlichen Anwendungsbereich festgelegt werden. Verordnungen dürfen aber **keinesfalls vor der Kundmachung ihrer gesetzlichen Grundlage** erlassen – d.h. beschlossen und kundgemacht – werden (siehe auch Punkt 8).

### § X

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.



### 12.3.1 Der der Kundmachung folgende Tag

Landesgesetze treten gemäß Art. 28 Abs. 4 L-VG grundsätzlich mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Grundregel**

Dies gilt auf Grund des Stmk. [Kundmachungsgesetz](#) auch für alle anderen Rechtsvorschriften. Als Tag der Kundmachung gilt:

1. beim Landesgesetzblatt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt zur Abfrage im RIS freigegeben wird;
2. bei der Grazer Zeitung der Tag, an dem das Stück, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Es ist üblich und im Interesse der Rechtssicherheit auch zweckmäßig, ausdrückliche Bestimmungen über das Inkrafttreten auch dann vorzusehen, wenn von diesen Grundregeln nicht abgewichen werden soll.

**Inkrafttreten trotzdem anordnen**

### § X

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.



### 12.3.2 Legisvakanz

Fallen der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches und des zeitlichen Ermächtigungsbereiches auf einen Zeitpunkt, der nach dem Geltungsbeginn liegt, haben sowohl Behörden als auch Normunterworfenen Zeit, sich auf die Änderungen einzustellen und allenfalls nötige – insbesondere organisatorische - Vorkehrungen zu treffen.

#### Beispiele:

<p>§ X <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt mit dem dritten seiner Kundmachung folgenden Monats-ersten, das ist der [...], in Kraft.</p>
--



**Verschieben  
der Anwend-  
barkeit**

Eine nachträgliche Verkürzung der Legisvakanz durch ein neues Gesetz oder eine Novelle in der Weise, dass der neue Zeitpunkt des Inkrafttretens vor der Kundmachung der Verkürzung liegt, ist nur unter den für eine rückwirkende Erlassung von Rechtsvorschriften geltenden Beschränkungen (siehe Punkt 12.3.3) zulässig.

Soll beim abgestuften Auslaufen alter Regelungen das Inkrafttreten der Neuregelung für bestimmte Gruppen von Normadressatinnen/Normadressaten oder von Fällen unterschiedlich lange hinausgeschoben werden, so kann es zweckmäßig sein, ein einheitliches Inkrafttreten anzuordnen und die entsprechend begrenzte Anwendbarkeit der alten Regelungen in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen. Jedenfalls ist bei der Formulierung darauf zu achten, dass eine Darstellung des jeweils aktuell geltenden Textes bei der Rechtsdokumentation ermöglicht wird.

**eingeschränkte  
Legisvakanz**

### 12.3.3 Rückwirkung

**Gesetze** können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, dies ist aber nur eingeschränkt zulässig:

Rückwirkende Strafgesetze sind jedenfalls durch die EMRK ausgeschlossen (siehe auch Punkt 11).

Rückwirkende Gesetze, die für die Normunterworfenen nachteilige Änderungen bringen, sind dann verfassungswidrig, wenn der Eingriff von erheblichem Gewicht ist und die Normunterworfenen in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht. Nur besondere Umstände können einen solchen Eingriff ausnahmsweise rechtfertigen.

Rückwirkende **Verordnungen** dürfen nur dann erlassen werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt. Es reicht nicht aus, dass das durchzuführende Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Bei rückwirkenden Verordnungen sind die Kriterien für die Zulässigkeit rückwirkender Gesetze zu beachten.

Eine Verordnung darf niemals weiter in die Vergangenheit rückwirken als ihre gesetzliche Grundlage.

**Strafbestim-  
mungen**

**Vertrauens-  
schutz**

**Ermächtigung?**



Folgender Paragraph gehört bei Bedarf in die Schlussbestimmungen (siehe auch [Abschnitt E.5](#) und [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#)):

**§ X**

**Rückwirkung von Verordnungen**

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes (dieses Hauptstückes/dieses Abschnittes/des § X) können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.



Wird ein rückwirkendes Inkrafttreten normiert, so ist der Tag anzugeben, mit dem die Vorschrift in Kraft gesetzt wird. Das Wort „rückwirkend“ darf nicht enthalten sein.

**§ X**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.



## 12.4 Übergang von altem zu neuem Recht

Soll eine Regelung eine andere ablösen, die denselben Gegenstand betrifft, so sind erforderlichenfalls **Übergangsbestimmungen** vorzusehen, und zwar in einem eigenen Paragraphen in den Schlussbestimmungen (siehe [Abschnitt E.5](#) und [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#) und [VorA2\\_Gesetz\\_Novelle](#)).

**zeitliche Dimension beachten**

Falls anhängige Verfahren nach der früheren Vorschrift weitergeführt werden sollen, ist dies anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist auf den Umfang der Weitergeltung Bedacht zu nehmen, insbesondere darauf, ob die alte Vorschrift nur für Rechtsmittelverfahren gelten soll oder auch für anhängige Verfahren der Behörden.

**anhängige Verfahren**

**§ X**

**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.



Soll durch eine Neuregelung ausnahmsweise in die Rechtskraft behördlicher Erledigungen eingegriffen werden, dann müsste dies ausdrücklich geregelt werden.

**rechtskräftige Bescheide**

**§ X**

**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes/der Novelle LGBl. Nr. [...] bestehende Rechte zur Führung von Bestattungsanlagen und Bewilligungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bleiben weiter aufrecht. Bestattungsanlagen unterliegen aber hinsichtlich der weiteren Betriebsführung den Bestimmungen dieses Gesetzes.



Schließlich ist zu bedenken, ob Aufgaben, die nach dem bisherigen Gesetz von einer Institution – z.B. einem Beirat oder einer Kommission – wahrgenommen wurden, durch das neue Gesetz auf eine Institution übertragen werden, die erst geschaffen werden muss (z.B. durch Regierungsbeschluss). In diesem Fall kann es sinnvoll sein, ein zeitlich begrenztes interimistisches Weiterarbeiten der „alten“ Institution anzuordnen.

**Organisation  
beachten**

#### § X

##### Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Das Raumordnungsgremium hat sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. [...] zu konstituieren. Bis zu seiner Konstituierung hat der Raumordnungsbeirat die bei ihm anhängigen Verfahren weiterzuführen.



Verweise in anderen Landesrechtsvorschriften auf eine außer Kraft getretene Bestimmung/Rechtsvorschrift sind nach Möglichkeit zu überprüfen. Bei Bedarf ist ihre Anpassung zu veranlassen, grundsätzlich durch ausdrückliche Änderung dieser Normen. Nur falls letzteres nicht zweckmäßig oder machbar ist, kann in jene Rechtsvorschrift, die die außer Kraft getretene ersetzt, folgende Bestimmung aufgenommen werden:

**Verweise auf  
behobene  
Norm**

#### § X

##### Verweise auf das .....gesetz

Landesgesetzliche Verweise auf § 5 .....gesetz 1988 sind als Verweise auf § 10 .....gesetz 2014 zu verstehen.



Gelegentlich kommt es vor, dass eine Verordnung vom Gesetzgeber in Gesetzesrang gehoben wird, ohne die Bezeichnung zu ändern. Dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

**ein Gesetz  
namens  
Verordnung**

## 12.5 Außerkräfttreten

### 12.5.1 Derogation

Eine ältere Rechtsvorschrift wird durch eine entgegenstehende jüngere Norm und eine allgemeine Rechtsvorschrift durch eine entgegenstehende spezielle Norm außer Kraft gesetzt (materielle Derogation), auch wenn dies nicht ausdrücklich angeordnet ist. Das Abgrenzen des geltenden vom nicht mehr geltenden Recht kann Auslegungsprobleme mit sich bringen. Deshalb muss jede Rechtsnorm, die eine andere Norm inhaltlich ganz oder teilweise ersetzt, die ersetzte Norm exakt bezeichnen und ausdrücklich anordnen, dass bzw. in welchem Umfang diese außer Kraft tritt (formelle Derogation).

**Derogation –  
materiell und  
formell**

### 12.5.2 Beheben einzelner Bestimmungen

Das Außerkräfttreten einzelner Bestimmungen erfolgt im Paragrafen „Inkrafttreten von Novellen“, siehe Punkt 12.2.

### 12.5.3 Beheben durch Nachfolgegesetz/-verordnung

Das Außerkrafttreten einer gesamten Rechtsvorschrift ist in einem eigenen Paragraphen der neuen Regelung anzuordnen (siehe [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#)). Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Abschnitt [E.8.1.1](#).

<p><b>§ X</b></p> <p><b>Außerkrafttreten</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das [...]gesetz, LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], außer Kraft.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten nachstehende Gesetze außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. [...]gesetz, LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...];</li> <li>2. [...]gesetz, LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...].</li> </ol> <p><b>oder</b></p> <p>Mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. [...] tritt [...], LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], außer Kraft.</p>
---



### 12.5.4 Ersatzlose Behebung

Die ersatzlose Behebung einer Rechtsvorschrift kann nur durch ausdrückliche Anordnung erfolgen. Wenn ein ganzes Gesetz/eine ganze Verordnung ersatzlos behoben werden soll, so hat dies – abgesehen vom Instrument des Rechtsbereinigungsgesetzes – so zu geschehen, dass durch eine Novellierung der betreffenden Rechtsvorschrift deren Geltung auf den gewünschten Außerkrafttretenstermin befristet wird. Zur formalen Gestaltung siehe Punkt 12.5.4.

**Behebung durch Novellierung**

### 12.5.5 Außerkrafttreten der Grundlage

Wenn die gesetzliche Grundlage einer Verordnung ganz oder teilweise wegfällt, so tritt automatisch auch die Verordnung im entsprechenden Umfang außer Kraft (Herzog-Mantel-Theorie), auch wenn diese formal nicht geändert wird. Allerdings ist der Wortlaut der Verordnung so schnell wie möglich durch Novellierung oder Neuerlassung anzupassen, um Rechtssicherheit und –klarheit wieder herzustellen.

**Verordnung: Wegfall des Gesetzes**

Wenn eine Gesetzesbestimmung außer Kraft gesetzt wird, die Grundlage einer Verordnung ist, darf im Gesetz zugleich auch die hinfällig gewordene Verordnung behoben werden, jedoch ausschließlich im gesetzlich nun nicht mehr gedeckten Umfang. Jede darüber hinausgehende Änderung der Verordnung ist dem Gesetzgeber untersagt.

**Gesetz behebt Verordnung?**

### 12.5.6 Befristung

Grundsätzlich werden Rechtsvorschriften auf unbestimmte Zeit erlassen. Die Befristung einzelner Bestimmungen oder ganzer Gesetze/Verordnungen soll nur angeordnet werden, wenn dies aus einem besonderen Grund geboten ist. Das ist z.B. bei Regelungen der Fall, bei denen von vornherein feststeht, dass sie periodisch neu erlassen werden müssen, oder um bewusst eine Probezeit festzulegen.

**Befristung als Ausnahme**

Erforderlichenfalls ist dafür zu sorgen, dass nach Ablauf der Befristung eine Ersatzregelung vorhanden ist, z.B. durch eine zusätzliche Bestimmung, wonach mit dem Außerkrafttreten einer Bestimmung die vor ihrem Inkrafttreten geltenden Vorschriften wieder anzuwenden sind.

**Was gilt da-  
nach?**

### 12.5.6.1 Befristung einer gesamten Rechtsvorschrift

Die Befristung einer gesamten Rechtsvorschrift wird im selben Paragraphen wie das Außerkrafttreten geregelt, der in diesem Fall die Überschrift „Zeitlicher Geltungsbereich“ bekommt. (Die Überschrift „Außerkrafttreten“ ist für die Behebung von Vorläuferbestimmungen reserviert, siehe Punkt 12.6.1. und [VorA1 Gesetz neu](#)).

**§ „Zeitlicher  
Geltungsbe-  
reich“**

**§ X**  
**Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und mit Ablauf des [...] außer Kraft.



Falls erst durch eine Novelle die **ersatzlose Behebung einer ganzen Rechtsvorschrift** vorgenommen werden soll (siehe Punkt 12.5.2), wird dem Paragraphen „Inkrafttreten“ ein Absatz angefügt:

*1. Der Text des § [...] erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit Ablauf des [...] außer Kraft.“



### 12.5.6.2 Befristung einzelner Gliederungseinheiten

Die **Befristung einzelner Gliederungseinheiten** (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraph, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) bei einer **neuen** Rechtsvorschrift wird wie folgt angeordnet:

**neue Rechts-  
vorschrift**

**§ X**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.  
(2) § 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.



Die **Befristung einzelner Gliederungseinheiten** (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraph, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) bei einer **Novelle** wird wie folgt angeordnet:

**Novelle**

## § X

**Inkrafttreten von Novellen**

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 5, § 4 und § 8 Abs. 7b mit **1. Mai 2022**; § 8 Abs. 7b tritt mit 31. Dezember 2025 außer Kraft;
2. § 11 Abs. 6 mit **1. September 2022**.

**oder**

1. § 8 Abs. 7b mit **1. Mai 2022**; diese Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2025 außer Kraft;
2. § 1 Abs. 5, § 4 und § 11 Abs. 6 mit **1. September 2022**.

**oder**

(2) § 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft; § 3 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit 1. Jänner 2028 wieder in Kraft.



### 12.5.7 **Aufhebung oder Verlängerung einer Befristung**

Während der Geltung einer befristeten Regelung kann sich ergeben, dass diese Regelung doch nicht außer Kraft treten soll. Möglich ist die Aufhebung der Befristung, also Umwandlung in eine unbefristete Regelung, oder die Verlängerung der Befristung, also Verschieben des Außerkrafttretens.

Das ist aber nur möglich, solange die ursprüngliche Befristung noch nicht abgelaufen ist. Danach ist die Regelung nämlich außer Kraft getreten und die neue Regelung (Aufhebung/Verlängerung) ginge somit ins Leere.

Die Aufhebung/Verlängerung der Befristung ist also so rechtzeitig vorzunehmen, dass bei der Beschlussfassung, bei der Kundmachung und beim Inkrafttreten der Novelle die ursprüngliche Vorschrift noch in Geltung ist.

**Beispiel:**

Eine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Novellierung, mit der das Außerkrafttreten auf 31. Dezember 2014 verschoben wird, muss spätestens mit dem letzten Tag der Geltung der ursprünglichen Vorschrift, also mit 31. Dezember 2011, in Kraft gesetzt werden. In diesem Beispiel beträgt die Überschneidung also einen Tag. Empfehlenswert ist jedoch ein früheres Inkrafttreten der Novelle.

## 13 **Verweisungen**

### 13.1 **Allgemeines**

Es kommt häufig vor, dass der Gesetz-/Verordnungsgeber für bestimmte Punkte nicht eine neue Regel erfinden, sondern eine bewährte fremde Regel ganz oder teilweise übernehmen will. Dies kann er tun, indem er die andere Norm wörtlich abschreibt. Einfacher ist oft die Regelungstechnik der Verweisung: Die andere Norm wird unter Zitierung der Fundstelle für anwendbar erklärt. Jene Regelung, auf die verwiesen wird, wird dabei quasi als Textbaustein normativer Inhalt der verweisenden Rechtsvorschrift.

**Verweisung ist  
Übernahme  
von Regelungen**

Eine Verweisung liegt **jedoch nicht vor**, wenn eine Vorschrift einen Hinweis auf eine andere Vorschrift enthält, die ohnedies für den betreffenden Fall gilt, auch wenn der Hinweis nicht bestünde. Ein derartiger Hinweis hat rein deklarativen Charakter und ist meist entbehrlich.

**Hinweis ist nicht Verweisung**

Das Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal ist einer Verweisung auf den ersten Blick zwar ähnlich, ist aber keine Verweisung. Siehe dazu Punkt 13.6.

Auf welche Norm darf verwiesen werden? Grundsätzlich nicht nur auf Rechtsvorschriften, sondern auch auf andere – insbesondere technische – Regelwerke, sofern sie den generellen Anforderungen unter Punkt 13.2 entsprechen.

**verwiesene Norm**

Verweisungen sind nur dann zu verwenden, wenn dadurch gegenüber der wörtlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Allzu viele Verweisungen erschweren die Übersicht und die Verständlichkeit einer Vorschrift, insbesondere wenn nur bestimmte Artikel oder Paragraphen für anwendbar erklärt werden.

**abschreiben oder verweisen?**

## 13.2 Generelle Anforderungen

### 13.2.1 Publizität

Eine Verweisung auf Normen, die - wenn überhaupt - nur einem kleinen Kreis zugänglich sind, ist unzulässig (dies ergibt sich aus dem rechtsstaatlichen Gedanken der Publizität von Rechtsvorschriften).

**Wahrung der Zugänglichkeit**

Es darf daher auf Vorschriften verwiesen werden, die amtlich kundgemacht worden sind, insbesondere in Gesetzblättern, Amtsblättern oder sonstigen allgemein zugänglichen amtlichen Kundmachungsorganen. Auch eine Veröffentlichung in sonstigen Publikationsorganen ist ausreichend, wenn diese leicht und kostenlos eingesehen und zusätzlich auch käuflich erworben werden können.

**geeignete Publikationsorgane**

Da das Land ÖNORMEN nur für den landesinternen Gebrauch erworben hat, stehen der Verweisung auf ÖNORMEN in Landesrechtsvorschriften derzeit Verwertungsrechte des Austrian Standards International entgegen.

**ÖNORMEN**

Auf Vorschriften, die im Internet veröffentlicht sind, darf nur dann verwiesen werden, wenn diese Veröffentlichung amtlichen Charakter – im Sinne einer rechtsverbindlichen Kundmachung - hat. Dies gilt z.B. für das Bundesgesetzblatt und die „Amtlichen Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet“ (siehe zur Zitierweise [Abschnitt E.9.1.7](#)).

**Verlautbarung im Internet**

### 13.2.2 Bestimmtheit der verwiesenen Norm

Die Verweisung muss klar und eindeutig sein; die Vorschrift und die Fundstelle müssen genau zitiert werden (siehe die Formulieringsregeln in den Punkten 13.5.2 und 13.5.3; die Zitierung folgt den Regeln nach Abschnitt [E.8.1.1](#)).

**Vorschrift und Fundstelle**

Die verwiesenen Normen müssen ausreichend individualisiert und inhaltlich bestimmt sein. Pauschalverweisungen auf Normen eines ganzen Rechtsgebietes sollen nach Möglichkeit vermieden werden (siehe aber unten Punkt 13.4.2).

Verweisungen auf Vorschriften, die ihrerseits auf andere Vorschriften weiterverweisen, sind zu vermeiden.

Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften soll nach Möglichkeit nicht angeordnet werden; stattdessen sollte entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung verwiesen oder aber angegeben werden, mit welchen Abweichungen sie angewendet werden sollen.

**keine Kettenverweisungen**

**„sinngemäß“ vermeiden**

## 13.3 Statische Verweisung (Textverweisung)

### 13.3.1 Allgemeines

Als statisch wird eine Verweisung bezeichnet, wenn jene Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in einer ganz bestimmten Fassung Anwendung finden soll; dies kann auch eine ältere Fassung sein.

Die Verweisung auf Rechtsvorschriften in einer bestimmten Fassung ist stets zulässig.

Verweise in Landesrechtsvorschriften auf Bundesvorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union dürfen immer nur statisch sein!

**Verweisung auf bestimmte Fassung immer zulässig**

**Bundes- und EU-Recht: nur statisch**

### 13.3.2 Übernahme von ganzen Bundesgesetzen

Sollen umfangreiche Regelungen des Bundes (insbesondere ganze Gesetze) pauschal auch für den Landesbereich in Kraft gesetzt werden, sind die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen aus dem RIS wörtlich als landesgesetzliche Regelungen zu übernehmen und ggf. anzupassen und nicht auf die gesamte Bundesvorschrift zu verweisen.

Wird eine pauschal übernommene Bundesvorschrift später geändert, driften Bundes- und Landesrecht auseinander und die geltende Fassung des Landesrechts ist nur mit großem Aufwand festzustellen. Dies führt zu erheblicher Unübersichtlichkeit und ist auch schwierig zu dokumentieren.

Regelungen folgender Art sind daher zu vermeiden:

Der 1. Teil Artikel II Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, ist als Landesgesetz auf Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach

- a) dem Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 19/1988,
- b) dem Steiermärkischen Musiklehrergesetz 1991, LGBl. Nr. 69/1991, [...]

sinngemäß anzuwenden.

**nicht verweisen, sondern ausformulieren**

**Verweis auf Dauer unklar**



## 13.4 Dynamische Verweisung

### 13.4.1 Dynamische Verweisung 1. Grades

Von einer dynamischen Verweisung wird gesprochen, wenn eine Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden soll. Damit werden auch zukünftige Änderungen der verwiesenen Norm übernommen: Wird später einmal die verwiesene Norm geändert, ändert sich automatisch der Inhalt der verweisenden Norm.

Im Umfang der dynamischen Verweisung wird die Normsetzungsbefugnis an jene Stelle delegiert, die zur Erzeugung und Änderung der verwiesenen Norm berufen ist. Dies kann zu verfassungsrechtlichen Problemen führen (Kompetenzverteilung, Grundsatz der Gewaltenteilung). Daher sind dynamische Verweisungen eines Normsetzers nur auf seine eigenen Anordnungen zulässig. Insbesondere darf in Landesvorschriften niemals auf eine Bundesvorschrift „in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen werden.

Dynamische Verweisungen auf Normen „in der jeweils geltenden Fassung“ sind also nur zulässig in:

- Landesgesetzen auf Landesgesetze
- Verordnungen der Landesregierung auf VO der Landesregierung
- Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes auf VO der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes

Unproblematisch sind jedenfalls die sogenannten „Binnenverweisungen“, also wenn eine Norm auf eine oder mehrere ihrer eigenen Bestimmungen verweist.

#### Beispiel:

Die Bewilligung gemäß § 3 Abs. 5 gilt als erteilt, wenn [...]

„in der jeweils geltenden Fassung“

nur Verweisung auf eigene Normen

erlaubt

Binnenverweis zulässig

### 13.4.2 Dynamische Verweisung 2. Grades

Es handelt sich dabei um eine Verweisung, die unspezifiziert auf Vorschriften eines bestimmten Rechtsbereiches verweist. In diesem Fall ist die Verweisung so zu fassen, dass auf die „Vorschriften über [...]“ verwiesen wird.

Eine solche Verweisung ist jedoch problematisch und nur zulässig, wenn der Regelungsbereich klar abgrenzbar ist.

In diesem Fall erstreckt sich die dynamische Verweisung über eine bestimmte Rechtsvorschrift in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus auch auf alle künftigen Vorschriften, die denselben Regelungsgegenstand haben.

#### Beispiele:

Die Vorschriften über das Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen/Landesbeamten gelten für [...]



Verweisung auf einen ganzen Rechtsbereich



## 13.5 Regelungstechnik und Formulierungen

### 13.5.1 Ein Paragraf ergänzt alle Verweise

Enthalten Rechtsvorschriften **Verweisungen** auf Bundesvorschriften und/oder Landesvorschriften und/oder Vorschriften der Europäischen Union, ist in die Schlussbestimmungen ein eigener Paragraf einzufügen, der für jede verwiesene Norm angibt, welche Fassung anzuwenden ist (siehe Punkt 13.5.4 und [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#) und [VorA3\\_Verordnung\\_neu](#)).

**eigener Verweisparagraf**

### 13.5.2 Sammeln der dynamischen Verweisungen

Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf **eine oder mehrere** Landesrechtsvorschriften dynamisch verweisen soll, ist dies nur durch einen Satz im Verweisparagrafen zum Ausdruck zu bringen (generelle dynamische Verweisregel).

**generelle dynamische Verweisregel**

In der ersten verweisenden Bestimmung wird nur der Kurztitel (mangels Kurztitel der Langtitel) zitiert. Falls in mehr als einer Bestimmung auf dieselbe Rechtsvorschrift verwiesen wird, wird beim ersten Verweis zusätzlich die Buchstabenabkürzung zitiert, in weiteren verweisenden Bestimmungen nur mehr diese (zur Zitierung siehe Abschnitte [E.8.1.1.1](#) bis [E.8.1.1.4](#)).

Soll in einer einzelnen Bestimmung ausnahmsweise eine statische Verweisung aufgenommen werden, ist jene Vorschrift, auf die statisch verwiesen werden soll, in dieser Bestimmung mit der gewollten Fassung vollständig zu zitieren, und ist in der generellen dynamischen Verweisbestimmung auf diese Sonderregelung hinzuweisen (siehe Textvorschlag in Punkt 13.5.4)

**ausnahmsweise statisch**

### 13.5.3 Sammeln der statischen Verweisungen

Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf **eine oder mehrere** Vorschriften anderer Rechtssetzungsorgane (siehe Punkt 13.5.1) statisch verweisen soll (nur dies ist zulässig!), ist dies im Verweisungsparagrafen zum Ausdruck zu bringen (siehe [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#)).

**spezielle statische Verweisung**

In der ersten verweisenden Bestimmung wird nur der Kurztitel (mangels Kurztitel der Langtitel) zitiert. Falls in mehr als einer Bestimmung auf dieselbe Rechtsvorschrift verwiesen wird, wird beim ersten Verweis zusätzlich die Buchstabenabkürzung zitiert, in weiteren verweisenden Bestimmungen nur mehr diese (zur Zitierung siehe Abschnitte [E.8.1.1.1](#) bis [E.8.1.1.4](#)).

Zur Zitierung siehe Abschnitte [E.8.1.1](#) und [F.10](#).

Soll in einer einzelnen Bestimmung ausnahmsweise auf eine andere Fassung statisch verwiesen werden, ist in dieser Bestimmung die gewollte Fassung zu zitieren und ist in der generellen statischen Verweisbestimmung auf diese Sonderregelung hinzuweisen (siehe Textvorschlag in Punkt 13.5.4).

**unterschiedliche Fassungen**

### 13.5.4 Textvorschlag für Verweisparagraf



#### § X

#### Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

#### oder

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr: 13/2006, sind als Verweis auf die Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden - als Verweis auf die Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 zu verstehen.

#### oder

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend [...] BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...];
2. [...]gesetz, BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...]

#### oder

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden - als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend [...], BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...];
2. [...]gesetz, BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...].

(3) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie (EU) [...]/[...]: Richtlinie [...]
2. Verordnung (EG) Nr. [...]/[...]: Verordnung [...]

### 13.6 Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal („scheinbare Verweisung“)

Verfassungsrechtlich unbedenklich - und nicht zu verwechseln mit Verweisungen - sind solche Regelungen, mit denen in den Tatbestand einer Norm Elemente aufgenommen werden, deren Vorliegen auf Grund von Vorschriften eines anderen Normsetzers zu beurteilen ist (z.B. Tatbestandswirkungen, Vorfragen).

In diesem Fall wird lediglich an eine von einer anderen Rechtssetzungsautorität geschaffene Rechtslage angeknüpft. Dabei wird die zum Tatbestandsmerkmal erhobene Norm nicht im verfassungsrechtlichen Sinn vollzogen, sondern ihre von einer anderen Stelle vorgenommene Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zu Grunde gelegt. Die „fremde“ Rechtslage wird als Faktum, als „Sachverhaltselement“, akzeptiert.

**Anknüpfung an Rechtslage**

**Beispiel:**

§ X.

Zur Erlangung einer Förderung sind erforderlich:

1. [...]
2. eine wasserrechtliche Bewilligung.

Die Förderstelle hat nicht zu prüfen, ob das förderungswürdige Objekt wasserrechtlich bewilligt werden kann, sondern prüft nur, ob diese Bewilligung bereits erteilt ist.

Bei einer Anknüpfung als Tatbestand wird nicht die für die Beurteilung zugrundeliegende Vorschrift mit ihrer Fundstelle zitiert, sondern es wird der Sachverhalt, an den angeknüpft wird, allgemein umschrieben.

**keine Fundstelle zitieren**

<p><b>statt so:</b></p> <p style="padding-left: 20px;">2. eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. [...]</p>
<p><b>besser so:</b></p> <p style="padding-left: 20px;">2. eine wasserrechtliche Bewilligung.</p>
<p><b>statt so:</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer sind Gewerbetreibende im Sinne der §§ 120ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2013.</p>
<p><b>besser so:</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer sind die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer Befugten.</p>



**technischer Standard u. Ä.**

Als eine Art Anknüpfung an den Tatbestand sieht der Verfassungsgerichtshof bspw. auch, wenn in einer Rechtsvorschrift auf den Stand der Technik oder auf technische Standards oder Produkteigenschaften abgestellt wird (vgl. VfSlg. 18.101/2007 mwN). Die Grenze zum Verweis ist überschritten, wenn dabei eine ganz bestimmte technische Norm, zB eine ÖNORM, genannt wird, siehe Punkt 13.1.

<b>14</b>	<b>Datenschutz, Auskunftspflicht, Verschwiegenheitspflicht</b>
14.1	<b>Datenschutz</b>

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Legistik sind insbesondere auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) komplex und umfangreich geworden, weshalb sie in einem eigenen Dokument (Anlage B1) behandelt werden:

**Anlage B1**

[Anlage B1\\_Datenschutzrechtliche Anforderungen](#)

## 14.2 Auskunftspflicht

Auf Grund des Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetzes sind Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper verpflichtet, auf Anfrage jeder Person Auskunft (Mitteilung von Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften) zu erteilen. Dieses Gesetz gilt subsidiär für alle Angelegenheiten, wenn eine besondere Auskunftspflicht in einem Materien-gesetz nicht besteht.

**Auskunfts-  
pflichtgesetz**

Für Umweltinformationen trifft das Steiermärkische Umweltinformations-gesetz eine ähnlich gelagerte Verpflichtung.

**Umweltinfor-  
mation**

Auf Grund der bestehenden, derzeit bereits umfassenden Regelungen sind Anordnungen über Auskunftspflichten möglichst zu vermeiden. Aus-nahmsweise sind sie insbesondere dann zulässig, wenn die Umsetzung von EU-Vorschriften dies erfordert und die bestehenden allgemeinen Re-gelungen nicht ausreichen.

**keine neuen  
Auskunfts-  
pflichten**

## 14.3 Verschwiegenheitspflichten

### 14.3.1 Vom B-VG abgedeckter Bereich

Die Amtsverschwiegenheit gilt für die meisten Organe (siehe unten) schon unmittelbar auf Grund des B-VG. Es ist daher keine einfachgesetz-liche Regelung erforderlich, um diese Organe zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ein (deklarativer) Hinweis auf die Geltung der Amtsver-schwiegenheit für solche Organe soll nur aus besonderen Gründen in eine Rechtsvorschrift aufgenommen werden.

**kein Rege-  
lungsbedarf**

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ih-rer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, de-ren Geheimhaltung aus den in der Verfassung aufgezählten Gründen ge-boten ist. Daraus ergibt sich:

**Amtsver-  
schwiegenheit**

- Wer mit einer Aufgabe der Bundes-, Landes- oder Gemeindever-waltung betraut ist, unterliegt als (funktionelles) Organ der Amtsver-schwiegenheit. Dies betrifft insbesondere sämtliche Behördenor-gane. Umfasst sind dabei sowohl Aufgaben der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung.

**Organe**

In diese Gruppe fallen auch beliehene Private (Näheres zur Belei-hung siehe Punkt 13.6).

**Beliehene**

- Unabhängig von ihren Aufgaben unterliegen der Amtsverschwie-genheit auch die Organe der anderen Körperschaften öffentlichen Rechts (Näheres über Körperschaften öffentlichen Rechts siehe Punkte 3.3.5.3 und 3.3.5.4).

- Der einfache Gesetzgeber darf die Amtsverschwiegenheit nur lockern, nicht jedoch ausdehnen. Er darf die Amtsverschwiegenheit insbesondere nicht auf Tatsachen erstrecken, deren Geheimhaltung nicht durch die genannten Interessen geboten ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind.

**nur Lockerung erlaubt**

### 14.3.2 Sonstige Verschwiegenheitspflichten

Wo Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht greift, aber eine Verschwiegenheitspflicht zweckmäßig wäre, muss diese ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Die Verschwiegenheitspflicht darf auch hier nicht strenger sein als bei der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

**Regelungsbedarf?**

Der Regelungsbedarf ist im Einzelfall zu prüfen, kommt aber insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

**Beispiele**

- Ob **Beratungskollegien** staatlicher Behörden (**Beiräte, Kuratorien, Kommissionen**), die nicht ausschließlich aus Berufsbeamten, sondern teilweise oder zur Gänze aus Fachleuten oder Interessenvertreterinnen/Interessenvertretern zusammengesetzt sind, Organe im funktionellen Sinne sind oder nicht, ist umstritten. Sicherheitshalber soll man davon ausgehen, dass Art. 20 Abs. 3 B-VG für sie nicht gilt.

Kollegialorgane, die Sachverständigentätigkeit in Verwaltungsverfahren, also in der Hoheitsverwaltung, ausüben, sind von Art. 20 Abs. 3 B-VG erfasst.

**Sachverständige!**

- Werden Aufgaben **ausgegliederten Rechtsträgern** übertragen, so ist deren Tätigkeit in Formen des Privatrechts grundsätzlich nicht der Gebietskörperschaft zuzurechnen. Für diese Rechtsträger besteht nur Amtsverschwiegenheit nach dem B-VG, wenn sie durch Gesetz „beliehen“ werden (siehe dazu oben Punkt 14.2.1).

- Organe von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Fonds, soweit sie nicht mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut sind, unterliegen nicht dem Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Bei der Regelung von Verschwiegenheitspflichten wird es oft zweckmäßig sein, auf das B-VG zu verweisen. In diesem Fall soll folgende Formulierung verwendet werden:

Die Beiratsmitglieder/Organe des Fonds/[...] unterliegen der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG.



<b>15</b>	<b>Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes</b>
<b>15.1</b>	<b>Allgemeines</b>

Für die Privatwirtschaftsverwaltung ist im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung **keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung notwendig**; ohne eine solche gelten für die staatlichen Rechtsträger dieselben privatrechtlichen Regeln wie für alle Bürgerinnen/Bürger.

**kein Gesetz erforderlich**

So ist es bspw. nicht zwingend, für die privatwirtschaftliche Förderungsvergabe eine gesetzliche Ermächtigung zu schaffen. Eine gesetzliche Regelung wäre aber zulässig.

**Gesetz zulässig**

Da der Staat auch als Träger von Privatrechten an die Grundrechte gebunden ist, sind bei Erlassung von gesetzlichen Regelungen der Privatwirtschaftsverwaltung auch die Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz, zu beachten.

**Fiskalgeltung  
der  
Grundrechte**

Zu beachten sind auch die Vorgaben des Art. 41 Abs. 1 L-VG (Näheres siehe Punkt 3.6.3).

**Art. 41 L-VG**

### 15.1.1 Gesetze mit bloßer Innenwirkung

Wenn in einer Materie die Gesetzgebungskompetenz im hoheitlichen Bereich dem Bund zukommt, darf das Land gestützt auf Art. 17 B-VG nur Selbstbindungsgesetze erlassen (z.B. Arbeitsförderungsgesetz, Wirtschaftsförderungsgesetz).

**nur Selbstbindung**

**Auf Art. 17 B-VG gestützte Gesetze dürfen nur Innenwirkung haben, d.h.**

- nur das Verhalten der Organe des Landes regeln,
- keine subjektiven Rechte Dritter normieren und
- nicht zu hoheitlichem Vollzug ermächtigen, daher auch keine Verordnungsermächtigung enthalten (siehe Punkt 8.1) und nicht die Verwaltungsverfahrensgesetze für anwendbar erklären. Die nähere Durchführung kann nur durch Richtlinien der Landesregierung, denen ebenfalls nur Innenwirkung zukommt, erfolgen.

### 15.1.2 Gesetze mit Innen- und Außenwirkung

Jede Kompetenz zur Gesetzgebung im hoheitlichen Bereich enthält als **Annex** auch die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung. Solche Gesetze können über die Selbstbindung hinaus auch Außenwirkung entfalten. Sie stützen sich nämlich nicht auf Art. 17 B-VG, sondern auf den jeweiligen Kompetenztatbestand (z.B. Landwirtschaftsförderungsgesetz).

**mehr als  
Selbstbindung**

Solche Gesetze dürfen daher auch

- zur Erlassung von Rechtsverordnungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ermächtigen und
- Dritten subjektive **Rechte** einräumen.

Wenn es auf einem Gebiet bspw. mehrere Arten von Förderungen geben soll, ist es auch möglich, im selben Gesetz für einen Teil privatwirtschaftliche und für den anderen Teil hoheitliche Förderungsvergabe vorzusehen. In diesem Fall ist im Gesetzestext für eine klare Trennung dieser Bereiche zu sorgen, z.B. durch jeweils eigene Abschnitte.

**hoheitliche und  
privatwirtschaftliche  
Förderung**

Auch in diesen Landesgesetzen sind zivilrechtliche Regelungen nur in den engen Grenzen des Art. 15 Abs. 9 B-VG zulässig (siehe Punkt 5.2).

**Zivilrecht**

Der Grundsatz der Selbstträgerschaft der Kosten (§ 2 F-VG) bezieht sich nicht nur auf die Besorgung von Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern auch auf Aufgaben, bei deren Besorgung sich die Gebietskörperschaften privatrechtlicher Handlungsformen bedienen.

**§ 2 F-VG**

Von diesem Grundsatz kann die zuständige Gesetzgebung Abweichungen verfügen und unter bestimmten Voraussetzungen Kostenabwälzungs- oder Kostenübernahmeregelungen normieren (siehe bspw. VfSlg. 15.039/1997). Solche Gesetzesbestimmungen dürfen auch zur Verordnungserlassung ermächtigen.

## 15.2 Landesverfassungsgesetzliche Vorgaben

Gemäß Art. 41 Abs. 1 L-VG besorgt die Landesregierung die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten. Zu Ausnahmen von dieser Regelung ist die Landesregierung nur berechtigt, soweit Art. 41 Abs. 1 Z 1 bis 4 L-VG sie hierzu ausdrücklich ermächtigt. Eine darüber hinausgehende Betrauung Dritter mit Aufgaben der gewöhnlichen Verwaltung des Landesvermögens (Ausgliederung) bedarf einer weiteren ausdrücklichen landesverfassungsgesetzlichen Regelung.

**Art. 41 L-VG**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Anlage B1

## Datenschutzrechtliche Anforderungen

### Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen .....	3
1.1	DSGVO .....	3
1.2	Datenschutzgesetz.....	4
1.3	„Datenverarbeitung“ .....	4
2	Praktische und technische Rahmenbedingungen.....	5
2.1	Datenschutz-Wiki .....	5
2.2	Analyse des Regelungsbedarfs .....	5
2.3	Verordnungsermächtigung.....	5
2.4	Bezugnahme auf die DSGVO .....	7
2.5	Technisch-organisatorische Abstimmung mit anderen Abteilungen.....	7
2.6	Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) .....	7
3	Basisbestimmung zur Datenverarbeitung .....	8
3.1	Mindestinhalt .....	8
3.2	Paragraf „Datenverarbeitung“ .....	8
3.3	Beispiele.....	8
3.4	Anforderungen bei Verarbeitung spezifischer Datenarten.....	11
3.5	Datenverarbeitung in der Privatwirtschaftsverwaltung.....	14
4	Ergänzende Bestimmungen zur Datenverarbeitung .....	15
4.1	Festlegung des Verantwortlichen.....	15
4.2	Auftragsverarbeitung.....	15
4.3	Gemeinsame Verarbeitung .....	16
4.4	Schaffung von Datenbanken/Registern .....	17
4.5	Weiterverwendung von Daten.....	17
5	Bestimmungen über die Beschaffung von Daten.....	18
5.1	Abfrage „fremder“ Register .....	18
5.2	Amtshilfe, Auskunftsrechte, Mitwirkungsverpflichtungen.....	18
6	Bestimmungen über die Offenlegung von Daten .....	20
6.1	Übermittlungs- und Verständigungspflichten/ -rechte.....	20
6.2	Offenlegung durch Einsichtnahme in technische Systeme.....	21
6.3	Veröffentlichung von Daten.....	22
6.4	Übermittlungseinschränkungen.....	22
7	Spezifischere Bestimmungen zu DSGVO .....	23
7.1	Löschung von Daten .....	23
7.2	Besondere Aufbewahrungspflichten .....	24
7.3	Technisch-organisatorische Maßnahmen.....	24
7.4	Verbot der Verarbeitung.....	25
8	Bestimmungen über Beschränkung von Rechten und Pflichten betroffener Personen.....	25





## 1 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Legistik sind als maßgebliche datenschutzrechtliche Vorgaben insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der unmittelbar anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung – [DSGVO](#) und § 1 des Datenschutzgesetzes – [DSG](#) (Grundrecht auf Datenschutz) zu beachten.

**unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben**

### 1.1 DSGVO

Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie erforderlich ist

**DSGVO**

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt (lit. c);
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (lit. e).

Die Vorgaben der DSGVO dazu sind folgende:

- Der Zweck der Verarbeitung muss grundsätzlich ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift festgelegt sein. In Hinblick auf lit. e genügt es jedoch, dass der Zweck für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, ohne dass dieser explizit genannt ist. In diesem Fall muss die Aufgabe in der Rechtsvorschrift aber hinreichend bestimmt beschrieben sein.
- Es können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der DSGVO beibehalten oder eingeführt werden, indem Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmt werden. Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO können bspw. konkretisiert werden:
  - allgemeine Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung,
  - die Arten der erlaubterweise verarbeiteten Daten,
  - Kreis der betroffenen Personen,
  - Empfänger und Zwecke erlaubter Offenlegungen (z.B. Datenweitergabe, Einsichtsrechte),
  - erlaubte und verbotene Zwecke (insbesondere im Hinblick auf verbotene Weiterverwendungen),
  - zeitliche Grenzen für die Aufbewahrung/Verwendungsdauer,
  - die Art der erlaubterweise anzuwendenden Verarbeitungsvorgänge und -verfahren, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX DSGVO.

**Regelung Verarbeitungszweck**

**spezifischere Bestimmungen zu DSGVO zulässig**

Siehe dazu auch Punkt 7.

## 1.2 Datenschutzgesetz

Das im § 1 DSGVO verankerte Grundrecht auf Datenschutz steht unter Gesetzesvorbehalt. Seine Durchbrechung ist u.a. zulässig „[...] zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen [...], bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [...], genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen festlegen.“

**Grundrecht  
unter  
Gesetzes-  
vorbehalt**

Der Verfassungsgerichtshof fordert grundsätzlich, dass eine „Ermächtigungsnorm zur Vornahme von Informationseingriffen [...] so präzise formuliert zu sein [hat], dass für jede potentiell betroffene Person vorhersehbar ist, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist, wobei die Eingriffsmöglichkeiten abschließend und umfassend zu umschreiben sind. In diesem Sinne haben in der Eingriffsnorm Anlass und Zweck einer Daten-Verwendung, die betroffenen Datenarten (abstrakter Inhalt der jeweiligen materiellen Angaben), der Kreis der potentiell betroffenen Personen, der verantwortliche Auftraggeber sowie allfällige Empfängerkreise, die zulässige Verwendungsdauer, Zugriffsrechte anderer Behörden auf die Daten sowie allenfalls organisatorisch-technische Besonderheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Speicherung im Rahmen eines Informationsverbundsystems) bestimmt zu sein.“ (vgl. VfSlg. 16.369/2001, 18.146/2007, 18.963/2009, 18.975/2009, 19.657/2012).

**VfGH-  
Judikatur  
zu § 1 DSGVO**

Der Gesetzgeber muss somit nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (VfSlg. 18.643/2008; VfGH 13.12.2011, V 85-96/1; VfSlg. 19.738/2013).

## 1.3 „Datenverarbeitung“

Unter den Begriff „Verarbeitung“ fällt nahezu jede Form des automatisierten oder dateigebundenen Umgangs mit Daten. Dieser Ausdruck bezeichnet nach der Definition des Art. 4 Z 2 DSGVO

**Schlüsselbegriff  
der DSGVO**

„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Bei diesen Begriffen handelt es sich um einzelne Verarbeitungsschritte, die in der Praxis kaum alleine vorkommen, sondern Teile von Prozessabläufen sind.

## 2 Praktische und technische Rahmenbedingungen

### 2.1 Datenschutz-Wiki

Das komplexe und umfangreiche Thema „Datenschutz“ ist auf der [Datenschutz - Homepage](#) im Intranet aufbereitet. Hier findet sich insbesondere im [Datenschutz-Wiki](#) hilfreiches datenschutzrechtliches Hintergrundwissen für die Legistik, z.B. zu den Grundsätzen und Begriffen der DSGVO, die in diesem Abschnitt verwendet werden.

**wichtiges  
Hintergrund-  
wissen**

### 2.2 Analyse des Regelungsbedarfs

Vor der Formulierung von Datenschutzbestimmungen müssen die Vollzugsaufgaben im jeweiligen Gesetz daraufhin analysiert werden, welche Datenverarbeitungen und -übermittlungen damit verbunden sein sollen bzw. welche Datenschutzthemen sonst in Betracht kommen. Das ist eine fachlich-inhaltliche Aufgabe. Es ist anhand der Prozessabläufe in den einzelnen Verfahren vorzugehen.

**Vorarbeiten**

Der sich daraus ergebende datenschutzrechtliche Regelungsbedarf ist detailliert festzuhalten. Erst auf Basis dieser Aufzeichnungen soll mit dem Formulieren begonnen werden.

**Tip:** Die Aufzeichnungen können auch noch später nützlich sein, nämlich zur Befüllung bzw. Aktualisierung des landesweit verpflichtend zu führenden Verzeichnisses der Datenverarbeitungen (VVZ).

**Nachnutzung**

Anlässlich von Novellierungen sind die bestehenden Datenschutzbestimmungen zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen bzw. anzupassen.

**Novellen**

### 2.3 Verordnungsermächtigung

Die datenschutzrechtlichen Festlegungen sind in der Regel im jeweiligen Landesgesetz zu treffen. Ausnahmsweise und punktuell kann auf eine Verordnungsermächtigung zurückgegriffen werden, wo eine umfassende gesetzliche Festlegung (noch) nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Hier ist insbesondere an technische und organisatorische Details zu denken, wie z.B. an die Festlegung spezieller Übermittlungswege oder Sicherheitsvorkehrungen oder die Erweiterung von Parametern bei der Ermächtigung zur Datenverarbeitung (siehe Punkt 3.1).

**Ausnahme**

**Beispiele:**

## § 280a Abs. 7 BDG

(7) Verantwortliche gemäß § 280 Abs. 1 können für den Wirkungsbereich ihres jeweiligen Ressorts mittels Verordnung abweichend von Abs. 2 bis 5 kürzere oder längere Fristen für Aufbewahrungspflichten vorsehen, wobei die Fristen für Protokolldaten über lesende Zugriffe mindestens ein Jahr und für Protokolldaten über inhaltsändernde Zugriffe mindestens drei Jahre betragen müssen.

## § 4 Abs. 15 EpiG

(15) Labors haben ihrer Meldeverpflichtung (§ 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 1a dieses Bundesgesetzes und § 5 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes) elektronisch durch Eingabe der Meldung in das Register nachzukommen. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung Details dieser Meldungen festzulegen. Sofern diese Informationen aus fachlicher Sicht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind, kann dabei festgelegt werden, dass auch negative Testergebnisse auf SARS-CoV-2 zu melden sind.

## § 4 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz

(5) Näheres über die Vorgangsweise bei der Verarbeitung von Daten und über die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 letzter Satz, unter denen den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren bzw. der Leiterin oder dem Leiter des IQS eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 4 eingeräumt wird, sind von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzulegen, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers sichergestellt wird, dass

1. in ihrem oder seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer (Identität der oder des Abfragenden) unter welchen Voraussetzungen (Bekanntgabe des Abfragezwecks) eine Abfrage durchführen darf;
2. die gemäß Z 1 abfrageberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden;
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verarbeitung der Daten durch Unbefugte getroffen werden;
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden;
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können (Protokollierung);
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden sowie
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

Die jeweils präzisierenden Bestimmungen finden sich hier:

- [BMKÖS-Datenaufbewahrungsverordnung](#) (Regelungen über Aufbewahrungspflichten von Daten in spezifischen Bereichen)
- [Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten](#) (Meldepflicht, Datenarten und technisches System)
- [Berechtigung zur Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler](#) (Umfang und Art der Abfrageberechtigung)

## 2.4 Bezugnahme auf die DSGVO

Bezugnahmen in Textvorschlägen auf die DSGVO oder spezifischere Bestimmungen zur DSGVO (siehe Punkt 1.1) stellen keine Durchführung von EU-Recht dar, sodass **diesbezüglich** kein Paragraph „EU-Recht“ aufzunehmen ist.

**keine  
Durchführung  
von EU-Recht**

## 2.5 Technisch-organisatorische Abstimmung mit anderen Abteilungen

Sehr viele Gesetzesbestimmungen haben Auswirkungen auf technische Systeme (Datenbanken, Übermittlungen, Protokollierung, Löschungen, Datenbankabfragen etc.) des Landes. Es ist daher erforderlich, die Abteilung 1 (und allenfalls auch noch andere beteiligte Abteilungen, z.B. Abteilung 2 für Registerabfragen) einzubinden und mit dieser rechtzeitig die Rahmenbedingungen zu klären, die Realisierung zu planen und auch den Zeitplan zu erstellen.

**Umsetzungs-  
und Zeitplan  
erstellen!**

## 2.6 Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Hat eine Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so hat die/der Verantwortliche gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Bei mehreren Verantwortlichen trifft diese Pflicht jede Einzelne/jeden Einzelnen.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung könnte bereits im legistischen Prozess durchgeführt werden, wodurch die einzelnen Verantwortlichen dieser Pflicht enthoben sind. Derzeit soll davon aber abgesehen werden.

**Verpflichtung  
aller Verantwort-  
lichen**

**nicht im  
legistischen  
Prozess**

### 3 Basisbestimmung zur Datenverarbeitung

#### 3.1 Mindestinhalt

Wenn ein Landesgesetz die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert, soll dafür eine ausdrückliche Ermächtigung aufgenommen werden, im Interesse der Rechtssicherheit selbst dann, wenn es nach der DSGVO und dem DSG nicht zwingend geboten sein sollte. Die Ermächtigung muss zumindest Folgendes enthalten:

- die zur Verarbeitung **ermächtigte(n) Stelle(n)** (= Verantwortlicher),
- den **Zweck** (die Zwecke) der Verarbeitung(en),
- die Gruppen von betroffenen **Personen**, deren Daten verarbeitet werden und
- die Kategorien der personenbezogenen **Daten** je Betroffenen-gruppe. Grundsätzlich reicht es aus, Über- bzw. Sammelbegriffe zu verwenden (z.B. Identifikationsdaten, Adressdaten, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten, Daten zu Einkommen, Daten zur Ausbildung, berufliche Qualifikation, Verfahrensdaten); es muss und soll nicht jede Datenart (z.B. Telefonnummer, IBAN) aufgezählt werden, es sei denn, dass eine bestimmte Datenart konkret gewünscht ist bzw. eine Beschränkung der möglichen Datenarten festgeschrieben werden soll.

**Standard:**  
**gesetzliche**  
**Ermächtigung**

**Mindestinhalt**

#### 3.2 Paragraf „Datenverarbeitung“

Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung ist in einen eigenen Paragrafen aufzunehmen, der die Überschrift „Datenverarbeitung“ trägt und in der Regel in die Schlussbestimmungen aufgenommen wird, vgl. [Abschnitt E.5](#) und [VorA1](#).

Die Gliederung und sprachliche Gestaltung dieses Paragrafen ist variabel und hängt von der Komplexität und dem Umfang der Ermächtigungen ab.

**eigener Paragraf**

**Gestaltungs-**  
**spielraum**

#### 3.3 Beispiele

##### 3.3.1 Beispiel: ein gegliederter Absatz

§ [...]

##### **Datenverarbeitung**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Unterstützungswürdigkeit der Bezugsberechtigten, der Gewährung, Ablehnung, Kürzung und Einstellung von Sozialunterstützungsleistungen und der Durchführung des Kostenersatzes sowie zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leitungsbezuges insbesondere folgende personenbezogenen Datenarten zu verarbeiten:

1. von den Bezugsberechtigten: Identifikationsdaten, Geschlecht, Personenstand, Gesundheitsdaten, Staatsbürgerschaft, aufenthaltsrechtlicher Status, Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern, Sprachkenntnisse, Integrationsverpflichtungen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, gerichtliche Vorstrafen, Grundwehrdienst, Zivildienst, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Bankverbindungen, Verwandtschaftsdaten und Leistungsdaten, Verfahrensdaten;
2. von in Wirtschaftsgemeinschaft mit der/dem Bezugsberechtigten lebenden zum Adressatenkreis des § 4 Abs. 1 zählenden Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Personenstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Angaben über eine bestehende Erwachsenenvertretung;
3. von ersatzpflichtigen Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten, Verfahrensdaten sowie Wert des Nachlasses gemäß § 20 Abs. 1 Z 2.

### 3.3.2 Beispiel: mehrere Absätze

#### § [...]

##### Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, Daten über den Gebrauch des öffentlichen Raumes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zum Zweck der Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz, der Evidenzhaltung und Kontrolle der Gebrauchsmaßnahmen, der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung, zur Verwaltung des öffentlichen Raumes oder für statistische Zwecke zu verarbeiten.

(2) Folgende Daten dürfen gemäß Abs. 1 verarbeitet werden:

1. die Rechtsgrundlage des Gebrauches;
2. Beginn, Ende, Dauer, Art, Umfang, Standort und benützte Fläche des Gebrauches;
3. anhängige Verfahren zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung oder einer privatrechtlichen Zustimmung zum Gebrauch einschließlich der in Z 1 und 2 genannten Daten.

### 3.3.3 Beispiel: ein ungegliederter Absatz

Bei einfachen Sachverhalten reicht ausnahmsweise eine zusammenfassende Darstellung. Das ist insbesondere der Fall, wenn Zwecke und Datenarten für alle Personengruppen gleich sind.



## § [...]

**Datenverarbeitung**

Die Behörden sind ermächtigt, die Daten von Anspruchsberechtigten und Anspruchswerberinnen/Anspruchswerbern insbesondere betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung (Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten), sowie Art und Höhe von Einkünften zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis und der Gebührlichkeit der Leistungen nach diesem Gesetz insoweit zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

### 3.3.4 Beispiel: Gliederung nach Zwecken und/oder Personengruppen

Es ist manchmal erforderlich, nach Zweck und Personengruppe zu differenzieren, sodass für bestimmte Zwecke und Personengruppen jeweils eigene Absätze erforderlich sein können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn je nach Zweck unterschiedliche Personengruppen betroffen sind oder Datenkategorien verarbeitet werden oder ein Gesetz zum einen eine personenbezogene Bewilligung vorsieht (Konzessionen, Geschäftsführer, Fortbetriebsrechte), zum anderen aber auch eine Betriebsstättenbewilligung oder wenn besondere Gremien vorgesehen sind (Beiräte, Kommissionen).

## § [...]

**Datenverarbeitung**

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende (personenbezogene) Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen, sowie AdoptivwerberInnen zur Eignungsfeststellung und Aufsicht zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Kontaktdaten, Familienstand, berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich juristischer Personen: [...]

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende (personenbezogene) Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen, zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Kontaktdaten, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Leistungsdaten, Abrechnungsdaten;
2. hinsichtlich juristischer Personen: [...]

**je Zweck und  
Personengruppe  
unterschiedliche  
Daten**

### 3.3.5 Beispiel: Gliederung nach ermächtigten Stellen

Eine Differenzierung ist auch dann erforderlich, wenn von mehreren Stellen Datenverarbeitungen vorgenommen werden sollen (z.B. Behörde, sonstige Einrichtung wie Kindergarten oder Heim).

<p>§ [...]</p> <p><b>Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Die Erhalter der Kindergärten sind ermächtigt, zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten von Kindern zu verarbeiten:</p> <p>1. [...]</p> <p>(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufsicht nach diesem Gesetz sowie der Planung und Steuerung des Kindergartenwesens die in Abs. 1 Z [...] angeführten Daten zu verarbeiten.</p>	<p><b>unterschiedliche Verarbeiter</b></p>
---	--

## 3.4 Anforderungen bei Verarbeitung spezifischer Datenarten

### 3.4.1 „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“ (Art. 9 DSGVO)

Art. 9 DSGVO trifft für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (bisher als „sensible“ Daten bezeichnet) ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot: Das sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

**Datenver-  
arbeitungs-  
verbot**

**Diese Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn einer der in Art. 9 Abs. 2 genannten Erlaubnistatbestände vorliegt.**

**Ausnahmen**

Stützt sich eine Verarbeitung auf einen der folgenden Erlaubnistatbestände des Art. 9 Abs. 2 DSGVO, ist eine gesonderte nationale Rechtsgrundlage nicht erforderlich:

- *ausdrückliche Einwilligung (lit. a);*
- *Entbehrlichkeit der Einwilligung zum Schutz lebenswichtiger Interessen (lit. c);*
- *offensichtlich selbst veröffentlichte Daten (lit. e);*
- *Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, also zwecks Führung eines Rechtsstreits (lit. f).*

**keine  
gesetzliche  
Regelung  
erforderlich**

In allen anderen Fällen bedarf es einer Grundlage im nationalen Recht, wobei aber zu beachten ist, dass eine Verarbeitung gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO nur zulässig ist, wenn sie **erforderlich** ist,

**gesetzliche  
Regelung  
erforderlich**

- *damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem **Arbeitsrecht** und dem **Recht der sozialen Sicherheit** und des **Sozialschutzes** erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann (lit. b);*
- *aus Gründen eines **erheblichen öffentlichen Interesses**, wobei das Recht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht (lit. g);*

Dieser Tatbestand ist als weite Öffnungsklausel zu sehen.

- *für Zwecke der **Gesundheitsvorsorge** oder der **Arbeitsmedizin**, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich (lit. h);*
- *aus **Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit**, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, wobei das Recht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht (lit. i);*
- *für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**, für **wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke** oder für **statistische Zwecke**, wobei das Recht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht (lit. j).*

In diesen Fällen ist es notwendig, in den Erläuterungen genau den Tatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO anzugeben, der Grundlage für die Verarbeitung der besonderen Kategorien von Daten ist, und die Erforderlichkeit zu begründen.

**Erforderlichkeit  
erläutern**

**Inhalt und Gestaltung der gesetzlichen Regelung:****legistische  
Umsetzung**

- Es gelten dieselben Anforderungen wie auch sonst für die Ermächtigung zur Verarbeitung, siehe Punkt 3.1.
- Der Begriff „sensible“ Daten ist **nicht** mehr zu verwenden, sondern „besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO“.
- Für spezielle Anforderungen, die bei solchen Daten geschaffen werden können/sollen, siehe insbesondere Punkt 7.

**Beispiele:**

(x) Archivgut, das besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung [...] enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist.

(x) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ist als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit einem Verfahren über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen.

(x) Private Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen wurde, sind zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben ermächtigt, besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist.

**3.4.2 (Verwaltungs)strafrechtliche Daten**

Art. 10 DSGVO trifft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besondere Regelungen. Diese Bestimmung wird durch § 4 Abs. 3 DSG präzisiert und auf verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen und Unterlassungen ausgedehnt:

**DSGVO iVm  
DSG**

*„(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zulässig, wenn*

**§ 4 Abs. 3  
DSG**

1. *eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht oder*
2. *sich sonst die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist, und die Art und Weise, in der die Datenverarbeitung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach der DSGVO und diesem Bundesgesetz gewährleistet.“*

Sofern sich nicht eine Zulässigkeit aus der Z 2 ergibt (was nur für die Privatwirtschaftsverwaltung in Betracht kommt), ist **eine gesetzliche Regelung erforderlich**. Das gilt also immer für die Hoheitsverwaltung, z.B. für die Ermittlung von Vorstrafen bei Prüfung der Zuverlässigkeit von Personen.

#### **Inhalt und Gestaltung der gesetzlichen Regelung:**

- Es gelten dieselben Anforderungen wie auch sonst für die Ermächtigung zur Verarbeitung, siehe Punkt 3.1.
- Für spezielle Anforderungen, die bei solchen Daten geschaffen werden können/sollen, siehe insbesondere Punkt 7.

**legistische  
Umsetzung**

### **3.5 Datenverarbeitung in der Privatwirtschafts- verwaltung**

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung von Privatwirtschaftsverwaltung können auch Bestimmungen über die Datenverarbeitung aufgenommen werden, z.B. bei Förderungsgesetzen.

**Regelung  
zulässig**

#### **§ [...]**

##### **Datenverarbeitung**

Die Landesregierung darf zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der Förderung, für die Anweisung der Förderung, für Kontrollzwecke sowie [...] folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Förderungen nach diesem Gesetz beantragen, verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten, Daten betreffend die Staatsangehörigkeit, Personenstand, Beschäftigungsdaten, Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten des Dienstgebers, ausbildungsbezogene Daten, Daten bezüglich des Zeitraumes einer Elternkarenz, Einkommensdaten, Bankverbindung, Angaben zur Förderung, Daten betreffend die Kontrolle;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten sowie Identifikationsdaten ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Sitz, Firmenbuchnummer, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung, Bankverbindung; Angaben zur Förderung, Daten betreffend die Kontrolle.

**Beispiel**

## 4 Ergänzende Bestimmungen zur Datenverarbeitung

Nachstehende Optionen sind nach Bedarf einzusetzen. Zu den verwendeten Begriffen siehe [Datenschutz-Wiki](#).

optional

### 4.1 Festlegung des Verantwortlichen

Für gewöhnlich ergibt sich schon aus der zur Datenverarbeitung ermächtigten Stelle auch der Verantwortliche iSd DSGVO. Sofern es Zweifel geben könnte oder es besondere Konstellationen erfordern, sind die Verantwortlichen gesetzlich festzulegen:

DSGVO-  
Verantwortliche

(x1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände und der Magistrat sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Stadtmagistrats fallenden Angelegenheiten.

(x2) Das Amt der Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(x) Durch Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts, öffentliche Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie durch Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes Beliehene sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 DSGVO, wenn an sie als öffentliche Stelle nach § 4 ein Antrag auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung gestellt wird.

### 4.2 Auftragsverarbeitung

Jeder Verantwortliche kann Auftragsverarbeiter heranziehen. Dies erfolgt in der Regel durch Vertrag, könnte aber auch gesetzlich geregelt werden (um z.B. eine bestimmte Stelle, eine bestimmte Firma heranzuziehen), wobei bestimmte Anforderungen, die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO vorgesehen sind, festgelegt werden müssen.

Festlegung  
Auftrags-  
verarbeiter

#### Beispiele:

(x) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Sie ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

(x) Die Landesregierung übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Sie ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Sie hat dabei datenqualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, wie insbesondere Hinweise auf eine mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze oder die Schreibweise von Adressen zu geben. Zudem ist sie berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen.

### 4.3 Gemeinsame Verarbeitung

Gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO sind mehrere Stellen „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“, wenn sie gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Die gemeinsame Verarbeitung ergibt sich aus praktischem Tun. Es kann aber auch gesetzlich festgelegt werden, dass bestimmte Stellen/Behörden als gemeinsam Verantwortliche anzusehen sind (das betrifft insbesondere jene Fälle, die vor Inkrafttreten der DSGVO als Informationsverbundsysteme anzusehen waren, wie z.B. zentrale Register, in die mehrere Behörden Daten einliefern, wie das zentrale Melderegister, das zentrale Fremdenregister oder das Identitätsregister).

Auch in diesen Fällen sind der Zweck, die Personengruppen und die Datenkategorien näher zu bezeichnen.

#### Beispiele:

(x) Die Passbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, die für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 22a Abs. 1 mit Ausnahme der lit. k sowie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung

1. [...] (Anm.: Beschreibung der Datenarten in Aufzählpunkten)

gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden. Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß Abs. 4 über die erfolgte Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises oder über ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen.

(x) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 DSGVO für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ermächtigt, folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die im Fischereikataster (Abs. 1) zu führenden Daten,
2. die Daten der Eigentümerin/des Eigentümers des Fischwassers mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht,
3. die Daten der/des Nutzungsberechtigten (Pächterin/Pächters) mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht,

[...]

Zusätzlich ist festzulegen, wer welche Verpflichtungen erfüllt, insbesondere wer die nach der DSGVO vorgesehenen Betroffenenrechte wahrzunehmen hat.

**mehrere  
Verantwortliche**

**Festlegung  
wer wozu  
verpflichtet**

**Beispiel:**

(x) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber der betroffenen Person obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person unter Nachweis ihrer Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

**4.4 Schaffung von Datenbanken/Registern**

Der Gesetzgeber kann für einen bestimmten Zweck oder den Vollzug eines Gesetzes generell eine Datenbank bzw. ein Register einrichten. Für öffentlich zugängliche Register siehe auch Punkt 6.3.

**Datenbanken/  
Register**

(x1) Für die Verarbeitung der für die Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten wird eine Datenbank (Kinderbetreuungsgeld-Datenbank) eingerichtet.

(x2) Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Abs. x1 gelten insbesondere folgende Daten der antragstellenden Person, des zweiten Elternteiles, des Partners, der Kinder und sonstiger relevanter Personen:

[...]

(x) Die Landesregierung führt ein öffentliches Register für

1. Bewilligungen nach § 10;
2. Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden dürfen, samt Verfügungsberechtigten.

Dieses Register hat die in § [...] und dieser Bestimmung genannten Daten zu enthalten.

**4.5 Weiterverwendung von Daten**

Grundsätzlich dürfen Daten nur zu jenem Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden (Zweckbindungsprinzip). Der Gesetzgeber kann jedoch eine Verarbeitung für weitere Zwecke erlauben, wenn dies eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 DSGVO genannten Ziele darstellt.

**Verwendung zu  
anderen als den  
Erfassungszwecken****Beispiel:**

(x) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung anderer gesetzlichen Aufgaben der Zollverwaltung oder zur Aufdeckung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen abgabenrechtliche Vorschriften erforderlich ist.



## 5 Bestimmungen über die Beschaffung von Daten

Für den Zugriff auf anderswo bereits vorhandene bzw. verarbeitete Daten kommen nachstehende landesgesetzliche Regelungen in Betracht.

### 5.1 Abfrage „fremder“ Register

Bürgerinnen/Bürger müssen die Angaben, die sie in Anträgen machen, oft durch Dokumente belegen. § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz sieht vor, dass die Behörde auf die Vorlage von Dokumenten zur Verifikation von bekanntgegeben personenbezogenen Daten durch die Bürgerinnen/Bürger verzichten kann, wenn sie auf elektronische Register des öffentlichen Bereichs zugreifen kann und dies **gesetzlich vorgesehen** ist. (Andernfalls ist die Zustimmung der Bürgerinnen/Bürger erforderlich.)

Solche Bestimmungen sind daher im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vorzusehen, wenn im Einzelfall nichts dagegen spricht.

#### Beispiel:

(x) Die Vorlage von Nachweisen gemäß Abs. 4 kann unterbleiben, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), Zentrale Melderegister (ZMR), Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), Zentrale Fremdenregister (IZR) oder Unternehmensregister (UR) oder durch Abfrage des Grundbuchs, festgestellt werden können.

**statt  
Dokumentvor-  
lage durch  
Bürgerinnen/  
Bürger**

### 5.2 Amtshilfe, Auskunftsrechte, Mitwirkungsverpflichtungen

Falls erforderlich, sollte bereits im Gesetz festgelegt werden, dass andere Behörden/bestimmte Stellen verpflichtet sind, der (den) vollziehenden Behörde(n) Daten und Informationen bereitzustellen. Es ist zu regeln, welche Behörden/Stellen welche Daten zu welchen Zwecken bereitzustellen/zu übermitteln haben. In der Regel handelt es sich um die gesetzlich zulässige Konkretisierung von Amtshilfeverpflichtungen und nicht um die Mitwirkung von Bundesorganen iSd [Abschnitt B.3.5.4.](#)

#### Beispiele:

(x) Die Behörde ist ermächtigt, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen, der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung, von Kostenersatzpflichten oder zur Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezuges erforderlich ist

1. Transparenzportalabfragen durchzuführen (§ 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012);
2. Verknüpfungsanfragen aus dem zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes durchzuführen (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991).

**Daten von  
Behörden/  
sonstigen  
Stellen**

(x) Folgende Behörden, Gerichte und Einrichtungen haben der Behörde die zur Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und folgende für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln:

1. Fremdenbehörden Daten aus dem fremdenpolizeilichen oder niederlassungsrechtlichen Verfahren;
  2. Landesbehörden über Leistungen der Grundversorgung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Wohnunterstützung oder sonstige Leistungen zur Deckung des Lebens- und Wohnbedarfs;
  3. Sozialversicherungsträger und der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches über alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder nach dem BPGG, ein Versicherungsverhältnis oder ein Beschäftigungsverhältnis betreffen;
  4. Sozialministeriumservice über Art und Höhe von Geld- oder Sachleistungen;
  5. Krankenanstaltenträger über Ansprüche und Leistungen;
- [...]

(x) Für Zwecke gemäß Abs. 1 ist die Übermittlung der Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) oder lokalen Melderegister an die Behörde zulässig. In diesem Zusammenhang sind auch Verknüpfungsanfragen erlaubt.

(x) Für Zwecke der ordnungsgemäßen Führung der personenbezogenen Daten kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgenommen werden. Darüber hinaus kann für die Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im ZPR verarbeiteten personenbezogenen Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

Es ist zulässig, auch Auskünfte von Privatpersonen (Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber, Mitbewohnerinnen/Mitbewohner etc.) einzuholen.

**Daten von  
Privaten**

#### **Beispiele:**

(x) Dienstgeber und Bestangeber von Bezugsberechtigten sowie Dienstgeber einer ersatzpflichtigen Person haben zur Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung auf schriftliches Ersuchen der Behörde innerhalb einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist über alle Tatsachen, die das Dienst- oder Bestandverhältnis betreffen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörde hat im Ersuchen jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(x) Personen, deren Einkommen für eine Sozialunterstützungsleistung oder für einen Kostenersatz maßgeblich ist, haben zur Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung oder zum Zweck der Prüfung eines Kostenersatzes auf schriftliches Ersuchen der Behörde oder des Landesverwaltungsgerichts die erforderlichen Erklärungen und Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, abzugeben bzw. vorzulegen.

## 6 Bestimmungen über die Offenlegung von Daten

Falls die Offenlegung der verarbeiteten Daten (durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung) vorgesehen ist, so ist auch diese gesetzlich zu regeln.

In Verwaltungsverfahren ergibt sich die Verpflichtung und damit auch die Ermächtigung zur Weitergabe bestimmter Daten bereits aus den Verwaltungsverfahrensgesetzen, z.B. die Weiterleitung eines Antrags an Sachverständige, die Übermittlung von Aktenteilen zum Parteiengehör, die Akteneinsicht, die Übergabe von Verfahrensdokumenten an den elektronischen Zustelldienst. Solche Verfahrensschritte sind daher materienrechtlich **nicht** zu regeln.

**Datenübermittlung in AVG, VStG, VVG, ZustG**

### 6.1 Übermittlungs- und Verständigungspflichten/-rechte

Sollen Daten regelmäßig an bestimmte Stellen übermittelt oder mit bestimmten Stellen ausgetauscht werden, ist gesetzlich festzulegen, welche Daten an welche Stellen (Empfängerinnen/Empfänger) zu welchen Zwecken übermittelt werden.

**explizite gesetzliche Regelung**

#### Beispiele:

(x) Zum Zweck eines Einsatzes und dessen Vorbereitung ist die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 lit. b bis d an Hilfs- und Einsatzorganisationen zulässig.

- (x) Die Datenübermittlung aus dem Landesweinbaukatasters ist zulässig
1. zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 2009, [...] an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Bundeskellereinspektion und
  2. an Dienststellen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(x) Zum Zweck der Wahrnehmung der Aufsicht nach diesem Gesetz bzw. zum Zweck der Planung und Steuerung des Kindergartenwesens sind die Erhalter der Kindergärten ermächtigt, Daten nach Abs. 1 an die Landesregierung automationsunterstützt zu übermitteln.

(y1) Die AMA ist ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß den Abs. 1 und 2 auch Abnehmern im Sinne des Art. 5 lit. e der Verordnung (EG) 1788/2003 zu übermitteln, soweit dies zur Vollziehung der Aufgaben, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften diesen Abnehmern übertragen wurden, eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(y2) Die AMA ist ermächtigt, Daten, die im Rahmen der Vollziehung von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 oder MOG 2007 übertragenen Aufgaben ermittelt und verarbeitet werden,

1. den mit der Vollziehung des Tierseuchengesetzes, [...] betrauten Stellen und
2. den mit der Vollziehung des Titels II der Verordnung (EG) [...] betrauten Stellen

zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die Österreichische Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Strafverfahrens gegen einen Angehörigen einer Ärztekammer zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden.

Als Übermittlungen gelten auch Meldepflichten, wonach bestimmte Personengruppen oder Stellen verpflichtet sind, bestimmte Daten elektronisch an näher bezeichnete Systeme zu übermitteln oder in solche einzugeben (z.B. an bereits durch Gesetz errichtete Datenbanken oder Register). Regelungsgegenstand ist dabei vor allem die Festlegung der Form der Übermittlung.

#### Beispiele:

(x) Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln und laufend aktuell zu halten.

(x) Die Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten (§ 36 Abs. 2) elektronisch an die Datenbank zu übermitteln.

(x) Die Heimträger sind verpflichtet, folgende Daten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß an ein von der Landesregierung eingerichtetes internetbasierendes Dateisystem zu übermitteln:

1. heimbezogene Daten und Verrechnungsdaten;
2. personenbezogene Daten betreffend das Personal und die BewohnerInnen in pseudonymisierter Form. Die Pseudonymisierung der Daten erfolgt durch einen vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Pseudonymisierungsdienst. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine De-Pseudonymisierung durch die Landesregierung ausgeschlossen ist.

Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.

**Datenübermitt-  
lungspflicht  
Dritter**

**Datenüber-  
mittlung an  
Datenbanken/  
Register**

## 6.2 Offenlegung durch Einsichtnahme in technische Systeme

Eine Offenlegung stellt auch die gesetzliche Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit auf Daten in Datenverarbeitungssysteme dar.

#### Beispiele:

(x) Die Behörden dürfen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vollziehung des [...] im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Daten des [...]registers zugreifen.

(x) Der Landesregierung ist im Umfang ihrer Zuständigkeit der Zugriff auf die gemeldeten Daten im Register einzuräumen.

Bei diesen Zugriffsrechten können auch spezielle Anforderungen festgelegt werden:

**Datenzugriffs-  
recht**

**Beispiel:**

(x) Abfragen aus der Zentralen Verfahrensdatei sind nur zulässig, wenn der Fremde zumindest nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl oder einem Papillarlinienabdruck bestimmt wird. Soweit nicht ein Papillarlinienabdruck als Auswahlkriterium verwendet wird, dürfen Papillarlinienabdrücke und die Unterschrift nur beauskunftet werden, wenn dies eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt.

**6.3 Veröffentlichung von Daten**

Es ist grundsätzlich zulässig, gesetzlich bestimmte Daten allgemein zugänglich zu machen. Voraussetzung ist, dass das allgemeine Interesse an diesen Daten das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Beispiele dafür sind öffentlich zugängliche Register (ZMR, ZVR, Ediktsdatei der Justiz, Veranstaltungsregister gemäß § 26 StVAG), aber auch Veröffentlichungen unmittelbar auf der Homepage (z.B. wegen bestimmter Bestrafungen nach § 360a GewO).

**allgemein  
zugängliche  
Daten**

**Beispiele:**

(x) Rechtskräftige Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 oder die Standesregeln für Versicherungsvermittlung verhängt werden, sind von der Behörde unverzüglich auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Dabei werden mindestens Art und Wesen des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Person bekanntgemacht.

(x) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten gemäß § [...] im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(x) Folgende Informationen aus dem Fischereikataster sind für jedermann zugänglich:

1. Fischwasser mit örtlichen Angaben und Nummerierung,
2. Name und Adresse der Eigentümerinnen/Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Ober-, Unter- und Anlieger,
3. Name und Adresse der Aufsichtsorgane.

**6.4 Übermittlungseinschränkungen**

Der Gesetzgeber kann anordnen, dass bestimmte Daten nur für (einen) bestimmte(n) Zwecke übermittelt werden dürfen.

**Zweckbe-  
schränkung**

**Beispiele:**

(x) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger und Gerichte übermittelt werden.

(x) Personenbezogene Daten wie etwa solche nach § 36 StKAG dürfen nur mit entsprechender Einwilligung nach § 5 Abs. 2a Z 2 übermittelt werden.

(x) Die Dokumentation ist ab Beendigung der Leistung 30 Jahre lang aufzubewahren. Der Zugang zur Dokumentation ist nach Beendigung der Leistung nur für Auskunftszwecke (Abs. 4), für Zwecke der Aufsicht, der Gefährdungsabklärung oder der Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen gegen Kinder und Jugendliche zulässig.

(x) Die gemäß § 27 Abs. 1 sowie § 28 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:

1. [...] (*Auflistung von Empfängern*)

## 7 Spezifischere Bestimmungen zu DSGVO

Es kann jede über die beispielsweise Aufzählung des Art. 6 Abs. 3 DSGVO (siehe Punkt 1.1) hinausgehende Konkretisierung vorgenommen werden, die erforderlich ist, insbesondere nachstehende:

**über Art. 6  
Abs. 3 DSGVO  
hinausgehend**

### 7.1 Löschung von Daten

Es kann gesetzlich geregelt werden, dass alle oder einzelne Daten nach Ablauf einer bestimmten Frist zu löschen sind; insbesondere die Löschung nur von bestimmte Daten(arten), wie z.B. strafrechtlich relevante Daten oder Gesundheitsdaten.

**Datenlöschung**

#### Beispiele:

(x) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Abs. [...] sind zwei Jahre nach Beendigung des Bezuges von Leistungen nach diesem Gesetz zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren oder zum Zweck der Verrechnung gemäß Art. 11 Grundversorgungsvereinbarung benötigt werden.

(x) Personenbezogene Daten sind sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der behördlichen Bewilligung oder der privatrechtlichen Zustimmung zu löschen.

(x) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind von der Behörde und allen Übermittlungsempfängern Daten gemäß Abs. 1 spätestens zehn Jahre ab Ereignisbeginn zu löschen; Übermittlungsempfänger trifft diese Verpflichtung bei Daten gemäß Abs. 1 lit. a jedoch schon drei Jahre ab Ereignisbeginn.“

(x) Sind die Voraussetzungen für die Speicherung personenbezogener Daten im Zentralen Fremdenregister weggefallen oder werden diese Daten sonst nicht mehr benötigt, ist deren weitere Verarbeitung auf Fälle einzuschränken, in denen die Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 zu kontrollieren ist. Nach Ablauf von zwei Jahren ab Einschränkung der Verarbeitung sind die Daten auch physisch zu löschen.

## 7.2 Besondere Aufbewahrungspflichten

Umgekehrt kann der Gesetzgeber anordnen, dass Daten und Unterlagen jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum aufzuheben sind.

### Beispiele:

(x) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

(x) Die Dokumentation ist ab Beendigung der Leistung 30 Jahre lang aufzubewahren; § 36 Abs. 6 bleibt unberührt.

**Daten-  
aufbewahrung**

## 7.3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die Festlegung von spezifischen technisch-organisatorischen Maßnahmen ist vor allem dann zweckmäßig, wenn es sich um besondere Kategorien von Daten handelt, weil hier schon die DSGVO in einzelnen Fällen von der Vorschrift „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ verlangt, oder wenn vor allem externen Stellen bestimmte Anforderungen auferlegt werden sollen.

### Beispiele:

(x) Es werden der Behörde folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. die Neuanlage von Identifikationsdaten erfolgt nach Vieraugenprinzip,
2. Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen,
3. der Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren,
4. Protokolldaten sind x/... Jahre aufzubewahren.

(x) Für Abfragen aus dem ZPR ist seitens der/des Abfragenden sicherzustellen, dass

1. in ihrem/seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verarbeitung der Personenstandsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

**Erforderlichkeit**

- (x) In der Datenbank ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass
- a) die Eingabe von Daten und die Einsichtnahme in diese nur durch dazu berechnigte Personen erfolgen kann,
  - b) eine Vernichtung, Veränderung oder Abfrage der Daten durch unberechnigte Dritte verhindert wird,
  - c) alle Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß protokolliert werden,
  - d) die Anwendung den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entspricht.

## 7.4 Verbot der Verarbeitung

Der Gesetzgeber kann auch – im Sinne der Datenminimierung – ein Verbot der (automationsunterstützten) Datenverarbeitung festschreiben (z.B. wenn ein Evidenthalten in einem technischen System ein zu hohes Sicherheitsrisiko darstellt).

### Beispiel:

(x) Die Zivildienstserviceagentur darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Insbesondere darf sie folgende Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet:

1. Identitäts- sowie Erreichbarkeitsdaten,
2. Daten über die gesundheitliche Eignung,
3. [...].

Eine manuelle Verarbeitung von Daten gemäß Z 2 ist lediglich für Zwecke der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Dienstleistung und insoweit zulässig, als dies für die Zivildienstverwaltung unerlässlich ist. Eine automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist jedenfalls unzulässig.

**Datenverarbeitungs-  
verbot**

## 8 Bestimmungen über Beschränkung von Rechten und Pflichten betroffener Personen

Art. 23 DSGVO ermächtigt die Mitgliedstaaten, die in den Art. 12 bis 22 und Art. 34 normierten Rechten und Pflichten (z.B. Widerspruchsrecht, Recht auf Auskunftserteilung) **gesetzlich einzuschränken**, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die bestimmte, in Art. 23 Abs. 1 ausdrücklich angeführte Zwecke sicherstellt. Es ist davon auszugehen, dass ein **Ausschluss von Rechten nur unter bestimmten Voraussetzungen** vorgenommen werden darf (Staatsbürgerinnen/Staatsbürger müssen z.B. in der Staatsbürgerschaftsevidenz oder in der Wählerevidenz enthalten sein).

**zulässig  
unter  
bestimmten  
Vorgaben**



**Beispiele:**

(x) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(x) Eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz hat zu unterbleiben, soweit dies

1. zum Schutz der nationalen Sicherheit und Landesverteidigung,
2. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
3. zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich,
4. zum Schutz der betroffenen Personen oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder
5. aus sonstigen wichtigen Zielen des allgemeinen öffentlichen Interesses

notwendig und verhältnismäßig ist.

(x) Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 gelten im Sinn des Art 23 Abs. 1 lit. e DSGVO als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Hinsichtlich der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten besteht keine Informationspflicht gemäß Art 13 und 14 DSGVO, kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

Art. 89 DSGVO ermöglicht darüber hinaus den Ausschluss von bestimmten Betroffenenrechten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, für statistische Zwecke oder im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

**zulässig zu  
bestimmten  
Zwecken**

**Beispiel:**

(x) Soweit personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken verarbeitet werden, kommen der betroffenen Person, vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Art. 89 Abs. 1, die Rechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zu.